

Schriften
des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte
2. Sonderheft

Schleswig-Holsteinische Kirchenverfassung in Vergangenheit und Gegenwart

Betrachtungen aus Anlaß der schleswig-holsteinischen verfassunggebenden Landeskirchenversammlung 1921

Von
Dr. iur. Wolgast
Privatdozent an der Universität Kiel



Kiel 1922
In Kommission bei Robert Cordes

Engerer Vorstand
des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte.

Auszug aus den Satzungen des Vereins.

§ 1. Der Verein für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte hat zum Zweck, die Erforschung der Geschichte der schleswig-holsteinischen Landeskirche und die Bekanntschaft mit derselben in weiteren Kreisen zu fördern. Die Tätigkeit des Vereins wird deshalb sowohl gerichtet sein auf die verschiedenen Gebiete des innerkirchlichen Lebens, als auf die Geschichte der Landesteile und Gemeinden, die unsere Landeskirche bilden oder geschichtlich zu derselben in Beziehung stehen. Besondere Aufmerksamkeit soll auch den Spezialgebieten des Schulwesens und der kirchlichen Kunst zugewandt werden.

§ 2. Diesen Zweck sucht der Verein insbesondere zu erreichen durch die Herstellung und Verbreitung größerer und kleinerer Publikationen, die in zwangloser Reihenfolge erscheinen sollen. Publikationen geringeren Umfangs — eventuell in Form von Separatabdrücken — werden den Vereinsmitgliedern zusammen mit Nachrichten aus dem Vereinsleben unentgeltlich, solche größeren Umfanges zu einem Vorzugspreise geliefert. Die Schriften des Vereins sollen den Anforderungen der heutigen Geschichtswissenschaft in möglichst gemeinverständlicher Sprache Rechnung tragen.

§ 3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen regelmäßigen Jahresbeitrag von 10 Mark (dazu 2 Mark für Portoauslagen), welcher durch den Kassierer erhoben wird. Freiwillige Beiträge und Zuwendungen sind erwünscht. Anmeldungen zum Beitritt nehmen der Vorstand und die Propsteivertreter entgegen. Der Austritt kann nur am Schlusse des Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.

Bisher erschienene Schriften.

I. Reihe (größere Publikationen).

1. Heft: F. Witt, Quellen und Bearbeitungen der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte.
2. Auflage. XIV und 327 S. 1913.
Preis 7,50 Mk, für neueintretende Mitglieder 3,50 Mk.

2. Heft: J. M. Rendtorff, Die schleswig-holsteinischen Schulordnungen vom 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts.
347 S. 1902. (Vergriffen.)
Preis 5 Mk., für neueintretende Mitglieder 1,50 Mk.

3. Heft: H. v. Schubert, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins auf Grund von Vorlesungen an der Universität.
1. Teil. XVI und 419 S. 1907.
Mit drei Beilagen: I. Stammtafeln. II. Bischofslisten.
III. Chronologische Tabelle. (Vergriffen.)

Schriften
des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte
2. Sonderheft

Schleswig-Holsteinische Kirchenverfassung in Vergangenheit und Gegenwart

Betrachtungen aus Anlaß der schleswig-holsteinischen verfassunggebenden Landeskirchenversammlung 1921

Von

Dr. iur. Wolgast
Privatdozent an der Universität Kiel

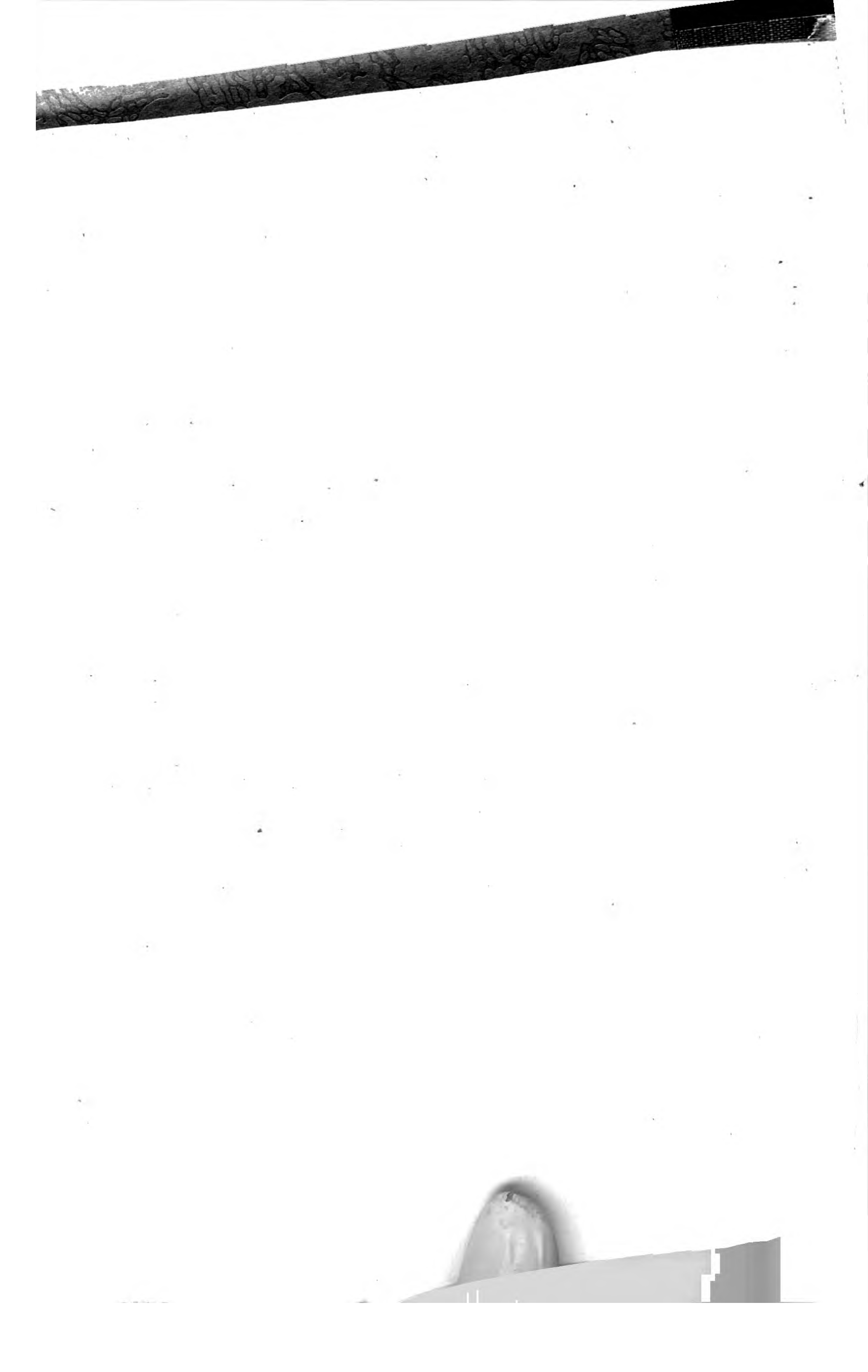
Kiel 1922
In Kommission bei Robert Cordes



Meiner Mutter
Malwine Wolgast, geb. Petersen
und dem Andenken meines Vaters
Johannes Friedrich Wolgast



Inhalt



Vorbemerkung.

Die auf den folgenden Blättern vorgelegte Darstellung verdankt ihre Entstehung einer Anfang Oktober d. J. ergangenen Anregung aus dem Vorstande des „Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte“. Gemäß dieser Anregung verfolgt sie nicht wissenschaftliche Interessen, sondern möchte dem kirchlich interessierten Laien helfen, sich insbesondere über die bisherige Gestalt der Landeskirche und über die Hauptprobleme klar zu werden, die die am 25. September 1921 gewählte Landeskirchenversammlung zu bewältigen haben wird, damit er an den Arbeiten der Versammlung inneren Anteil nehmen und diese dadurch fördern kann [1]). Sie beruht in ihrem geschichtlichen und allgemeinen Teile wesentlich auf einer im Jahre 1916 in den „Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte“ (1. Reihe, größere Publikationen, 8. Heft) erschienenen Schrift „Die rechtliche Stellung des schleswig-holsteinischen Konsistoriums“. Auf jene Schriftenreihe und auf dieses Buch darf verwiesen werden, wer sich eingehender für die schleswig-holsteinische Landeskirche interessiert. In dem genannten Buche ist die Hauptliteratur über das Landeskirchenproblem aufgeführt. Wer über die Anteilnahme an den Arbeiten der Landeskirchenversammlung hinaus unserer Landeskirche zu dienen beabsichtigt, wer zumal am Leben der Landeskirche teilnehmen möchte, dem sei empfohlen, Mitglied des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte zu werden. Er wird aus den Schriften des Vereins, der sich um die Erkenntnis des Werdens der Landeskirche bemüht, lebhafte Förderung seiner Kenntnisse und seines Verständnisses erfahren. Dem Verein, der neuer Mitglieder bedarf, wird er durch seine Mitgliedschaft helfen können, damit zugleich der Landeskirche und unserer schleswig-holsteinischen Heimat [2]).

---

[1]) In dem Orientierungszwecke ist auch der Aufbau dieser Schrift begründet. Sonst würde z. B. das landesherrliche Kirchenregiment an einer, nicht an zwei Stellen behandelt worden sein, sowohl in dem geschichtlichen Abschnitte, als auch in dem Abschnitte „Grundfragen der künftigen Verfassung“.

[2]) Vgl. den auf dem Umschlage abgedruckten Auszug aus den Satzungen des Vereins.

Diese Schrift nimmt gemäß ihrer Aufgabe, zu orientieren, zu den schwebenden Problemen nicht selbst Stellung.

Wenn eine Anregung gestattet ist, die nicht politischen, sondern organisatorischen Charakter hat, so möchten wir die Schaffung einer Presseabteilung bei der künftigen Zentralverwaltungsbehörde der Kirche vorschlagen. Es wird der Begründung hierfür in unserem Zeitalter der öffentlichen Meinung kaum bedürfen. So sicher, wie es ist, daß die Kirchen innerlich und äußerlich erledigt sind, wenn sie den Universalitätsanspruch aufgeben, d. h. den Anspruch, von ihrem Inhalte als dem zentralen Werte aus das Dasein zu prägen und um ihn zu gruppieren, — so gewiß können die Kirchen nicht mehr ohne Fühlung mit der Presse leben. Angesichts des komplizierten Charakters des „Organs der öffentlichen Meinung" aber genügt es schwerlich, einen Referenten in der Kirchenverwaltung unter anderem mit den Presseangelegenheiten zu betrauen. Eine eigene Abteilung dürfte notwendig sein, etwa nach der Art der Presseabteilung des deutschen Auswärtigen Amtes, die bei den Regierungen aller Länder in hohem Ansehen steht. Natürlich braucht die Presseabteilung der Kirchenregierung nicht den gleichen Umfang zu haben wie die des Auswärtigen Amtes. Ein Referent, wenn er ein Mann von den erforderlichen Eigenschaften ist, würde, ausgestattet etwa mit einer oder zwei Schreibkräften, genügen. Dies würde freilich an Gehältern, Bureau-, Reise- und anderen Ausgaben eine Belastung des kirchlichen Etats bedeuten. Für die Kirche aber würde ein Nutzen geschaffen werden, der schlechterdings „unbezahlbar" wäre, wenn dieser Ausdruck erlaubt ist.

Was die systematischen Vorarbeiten für die neue Landeskirchenverfassung betrifft, so sind, soweit uns bekannt ist, bisher folgende Verfassungsentwürfe ausgearbeitet worden:

1. ein Entwurf des Konsistoriums; im Druck erschienen und vom Konsistorium beziehbar; die neueste zur Vorlage auf der Landerskirchenversammlung bestimmte Fassung konnte für diese Arbeit leider nicht mehr berücksichtigt werden;
2. ein von dem Justizrat Dr. Abraham und dem Professor der Theologie D. Sellin ausgearbeiteter Entwurf; nicht gedruckt; ein Exemplar befindet sich auf dem Konsistorium;
3. Richtlinien für die Verfassung, aufgestellt vom „Verein der Freunde evangelischer Freiheit";
4. ein Teilentwurf, bearbeitet von Pastor Hansen-Altona-Ottensen, Justizrat Hems-Rendsburg, Justizrat Dr. Löhmann-Flensburg, Propst Meifort-Neumünster, Landrat Stelzer-Rendsburg, Pastor Tonnesen-Rendsburg; zu beziehen durch die Wochenschrift „Die Landeskirche"-Bordesholm bei H. H. Nölke G. m. b. H.;

5. lehrreich für die Art, wie das Verfassungsproblem als Ganzes angefaßt werden kann, ist ein geistvoller Aufsatz des Landrats Steltzer-Rendsburg „Kirchenvolk, Kirchenverwaltung und geistliche Leitung“ in der Wochenschrift „Die Landeskirche“, 2. Jahrgang, Nr. 36, vom 11. September 1921. Seine Lektüre darf darum angelegentlichst trotz Abweichens in manchen Punkten empfohlen werden.

Es bestand ursprünglich die Absicht, diese Schriftstücke unserer Schrift als Anlage beizufügen. Da sie jedoch noch nicht alle in allen Punkten fertig waren, als diese Schrift Mitte Oktober im Manuskript fertig gestellt war, und zumal weil die erforderlichen Gelder nicht zur Verfügung standen, ist einstweilen von der Vereinigung mit dieser Schrift abgesehen worden. Falls die nötigen Gelder sollten aufgebracht werden können, werden sie einer eventuellen zweiten Auflage dieser Schrift als Anlage angefügt werden oder als besonderes Heft erscheinen. Sollte dieser oder jener Leser dieser Schrift imstande und willig sein, einen Betrag zur Drucklegung der Entwürfe — deren Bedeutung für das Werk der Verfassunggebung wohl nicht unterstrichen zu werden braucht — zur Verfügung zu stellen, so würde dies dankbar begrüßt werden. Erforderlich sind ca. 3—4000 Mk. Der Verfasser dieser Schrift ist zur Entgegennahme von Beiträgen bereit, auch wenn sie klein sind. Viele Wenig machen ja ein Viel. Würden die zusammenkommenden Gelder zur Drucklegung nicht hinreichen, so würde man sich ermächtigt halten, die aufgebrachte Summe dem Konsistorium für einen landeskirchlichen Zweck zur Verfügung zu stellen.

Kiel, Düppelstraße 5, im November 1921.

Wo.

Einleitung.

Eine nicht unbedeutende Bewegung ist im Laufe des letzten Jahres durch das kirchliche Leben Schleswig-Holsteins gegangen. Eine landeskirchliche Vertretung sollte gewählt werden, um der Kirche Schleswig-Holsteins eine neue Verfassung zu geben, nachdem die Umwälzungen seit dem Jahre 1918 wie dem gesamten öffentlichen Leben, so auch den kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands die alten Grundlagen entzogen hatten. Fragen, die seit langem ihre Beantwortung gefunden zu haben schienen, sind für die Gemüter der beteiligten Menschen wieder Fragen geworden. Zu ihnen gehört das Landeskirchenproblem. Für viele hat diese Frage gelautet: Brauchen wir noch eine Landeskirche? Viele haben sie mit „Nein" beantwortet. Die starke Austrittsbewegung ist ein Zeichen dafür. Die Beweggründe der Ausgetretenen werden im wesentlichen dem individualistisch-intellektualistischen Geiste des gegenwärtigen Zeitalters entsprungen sein. Daneben gibt es andere weite Kreise, denen im Gegensatze zu der überwiegenden Zahl der Ausgetretenen die Pflege des Religiös-Kirchlichen, wie es die Landeskirche bietet, nicht genügt, die ein stärkeres Gemeinschaftsleben wünschen. Mögen sie die Frage „Landeskirche oder nicht?" auch nicht mit einem „Nein" beantworten, eine Frage wird sie ihrem Gemüte doch bedeuten.

In solchen Erwägungen liegt vielleicht manch berechtigtes Moment. Dennoch sind die Gründe stärker, die für die Erhaltung der Landeskirche sprechen, so zumal für die Erhaltung der schleswig-holsteinischen Landeskirche. Von diesen Gründen seien hier zwei genannt, die vielleicht nicht einmal die bedeutendsten sind. Der eine Grund ist ein materieller, der andere ein ideeller.

Der materielle Grund.

Die Abschaffung der schleswig-holsteinischen Landeskirche und etwa ihre Ersetzung durch ein System freier Vereinskirchen ist nicht möglich, weil dem kirchlichen Leben damit die erforderlichen äußeren Mittel entzogen werden würden. Wohl würden einzelne große oder wohlhabende kleinere Gemeinden imstande sein, Kirchen, Pastoren und den gesamten kirchlichen Apparat zu unterhalten, die Mehrzahl der Gemeinden jedoch schwerlich. Denn die schleswig-holsteinische Bevölkerung ist nicht — wie die nordameri-

kanische — daran gewöhnt, die erforderlichen Summen gewissermaßen privatim der Kirche zur Verfügung zu stellen. Die kirchliche Versorgung des ganzen Landes kann vielmehr nur sichergestellt werden, wenn das ganze Land an der Kirche interessiert ist und wenn die Kirche als ein Organ des Landes dasteht. Die Summen, um die es sich handelt, sind so groß — viele Millionen jährlich —, daß nicht einmal die schleswig-holsteinische Landeskirche als Ganzes sie bisher aufbringen konnte. Der preußische Staat hat bisher mit jährlichen Zuschüssen, Dotationen genannt, geholfen. So wird es noch bleiben müssen, bis die durch den Artikel 138 der neuen Reichsverfassung vorgeschriebene Ablösung der Staatsleistungen stattgefunden hat. Die Auseinandersetzung mit dem Staate über die Unterstützungsfrage aber — und dies ist ein weiterer materieller, wenn auch nur sekundärer Grund für die Erhaltung einer einheitlichen Landeskirche — kann leichter erfolgen, wenn dem Staate in einer Landeskirche ein einheitlicher Organismus gegenübersteht, als wenn die kirchlichen Interessen von vielen Einzelgemeinden geltend gemacht werden und also zersplittert sind.

Der ideelle Grund.

Die Erhaltung der Landeskirche ist des weiteren durch die Bewußtseinslage der schleswig,holsteinischen Bevölkerung gefordert. Schleswig-Holstein besitzt eine geistige Eigenart. In dem Stolze, ein Schleswig-Holsteiner zu sein, kommt dies zum Ausdrucke und in der schleswig-holsteinischen Geschichte hat dies seinen Grund. Schleswig und Holstein waren früher eigene Fürstentümer. In der Wahrung der besonderen schleswig-holsteinischen Güter haben die Herzogtümer einst ihre Aufgabe als Staaten gehabt. Stark war das schleswig-holsteinische Nationalgefühl. Es ist nicht ganz mit dem Aufgehen der Herzogtümer in Preußen-Deutschland im deutschen Nationalgefühl aufgegangen. Als besondere Akzentuierung des deutschen Bewußtseins lebt es als einheitliches Kulturbewußtsein vor allem wohl noch in dem einheitlichen landeskirchlichen Bewußtsein, wie denn Religion und Nationalgefühl — dies Wort in seinem edlen Sinne verstanden — verwandten, sehr tiefen Schichten der Seele entstammen. Es ist wohl nicht bloß Eigensinn oder Beschränktheit, wenn bei Pastorenwahlen Landesangehörige bevorzugt werden. Eben in der Verwandtschaft von Religiösem und Nationalem darf vielleicht ein Grund dafür gesucht werden, so daß das Gemeindeglied sich mit seinem Seelsorger durch innigeres Verständnis verbunden fühlt, wenn dieser nicht nur ein Glaubensgenosse, sondern zugleich ein Landsmann ist. Starke Persönlichkeiten wachsen allerdings über die Bindungen durch die Bodenständigkeit hinaus.

Staatlich gehören die ehemaligen Herzogtümer Schleswig und Holstein heute zu Preußen; nicht aber kirchlich. Noch heute

hat das ehemalige Land Schleswig-Holstein eine eigene „Landes"-Kirche. Sie ist ein Rest der alten eigenen Staatspersönlichkeit, insofern Staat und Kirche einstmals in Schleswig-Holstein nicht getrennt waren, sondern die Kirche einen Teil des Staates bildete. Der Besitz einer eigenen Kirche ist Schleswig-Holstein verblieben. Nicht ist Schleswig-Holstein kirchlich mit dem übrigen Preußen, besonders mit der alt-preußischen Landeskirche, zusammen ein Organismus. Kirchlich lebt es in seinen eigenen Formen, seinem eigenen Hause, allein, nicht mit den anderen preußischen Landesteilen gemeinschaftlich. Wie die besondere Kirchenorganisation als Rest der alten eigenen Staatsorganisation bisher besteht, wenn auch modifiziert, nicht wie ein leerer Korallenbau, sondern als Träger besonderen Lebens, so dürfte sie, weil mit Leben erfüllt, auch künftig imstande sein, das schleswig-holsteinische Bewußtsein mit zu bewahren und zu entwickeln. In der landeskirchlichen Organisation wird die schleswig-holsteinische Persönlichkeit — die nicht untergehen darf; denn Persönlichkeit ist die Luft der Erdenkinder — künftig einen Ausdruck finden können, nicht politisch-partikularistisch zum Schaden Preußens und Deutschlands, sondern kulturell zur Stärke und zum Nutzen des größeren Ganzen in jenem innerlichen Sinne, in dem um Kultur und Religion das Leben als um seinen Wert kreist. Bei der engen Verwandtschaft wiederum des Nationalen mit dem Religiösen wird die Kirche eine sehr starke Förderung empfangen, wenn die schleswig-holsteinische Persönlichkeit stark und sie, die Kirche, selbst zu einem Ausdrucke dieser Persönlichkeit wird. Denn der Weg zum Ueberpersönlich-Religiösen geht nicht an der Persönlichkeit vorbei, sondern durch sie hindurch. Jene Wechselseitigkeit zwischen Landeskirche und Landespersönlichkeit aber dürfte beglückend für die umschlossenen selben Menschen werden und dadurch dem Reiche des Religiösen zur Förderung gereichen können.

Ausführung.

A. Die Veranlassung der schleswig-holsteinischen Kirchenverfassungsfrage. Die staatsgesetzliche Grundlage.

Die Veranlassung für die Aufrollung der Kirchenverfassungsfrage in Schleswig-Holstein, d. h. für die Notwendigkeit, eine neue Kirchenverfassung zu schaffen, liegt ebenso wie für die anderen deutschen evangelischen Landeskirchen in den Staatsumwälzungen des Jahres 1918. Die Revolution wollte das deutsche Staatswesen und den deutschen Menschen aus den Bindungen der älteren Zeit hinausführen, zumal „aus der Kirchen ehrwürd'ger Nacht", die sich bei aller Ehrwürdigkeit den Schöpfern der neuen Reichsverfassung doch als Nacht darstellte. Der Staat sollte entkirchlicht

werden. Darum wurde im Artikel 137 Abs. 1 der neuen Reichsverfassung vom 11. August 1919, die zum Unterschiede von der alten Bismarckschen die Weimarer Reichsverfassung genannt wird, folgende Bestimmung getroffen:

„Es besteht keine Staatskirche.“

Diese Bestimmung ist juristisch gleichsam der Hebel, der die ganze Kirchenverfassungsfrage aufgeworfen hat und die Geister in Bewegung hält. Fast alle anderen Bestimmungen der Reichs- und der neuen Landesverfassungen, so auch der neuen Preußischen Verfassung vom 30. November 1920, über die Angelegenheiten der evangelischen Kirche hängen in der einen oder der anderen Hinsicht in ihr. Was besagt sie?

Sie besagt nicht, jedenfalls nicht im Sinne einer Neuordnung, daß künftig kein Staatskirchentum i. e. S. bestehen soll, wonach die Kirchenorganisation ein Teil der Staatsorganisation ist, wie es zur Zeit des absoluten Staates der Fall war. Denn in diesem Sinne ist das Staatskirchentum seit langem abgeschafft gewesen.

Sie besagt auch nicht, daß es keine Religionsgesellschaften mehr geben soll, die mit staatlichen Rechten, mit öffentlicher Gewalt versehen und Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind. Denn Abs. 5 Satz 1 des Artikels 137 der Weimarer Verfassung

„Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren“

schreibt für die Religionsgesellschaften, an welche bei der Abfassung dieser Bestimmung vornehmlich gedacht wurde, nämlich die katholische Kirche und die evangelischen Landeskirchen, die Form der Körperschaft des öffentlichen Rechtes vor.

Jene Grundbestimmung des Artikels 137 Abs. 1 will vielmehr die bisherige Grundeinrichtung der evangelischen Landeskirchen abschaffen, die mit dem Namen „landesherrliches Kirchenregiment“ oder „Summepiskopat des Landesherrn“ bezeichnet worden ist. Daß in der schleswig-holsteinischen Landeskirche das landesherrliche Kirchenregiment bestand, bedeutete, daß der Landesherr, d. i. der König von Preußen, innerhalb der schleswig-holsteinischen Landeskirche die kirchliche Regierungsgewalt inne hatte, ähnlich wie zur Zeit der staatlichen Selbständigkeit Schleswigs und Holsteins die Herzöge die staatliche und damit auch die kirchliche Regierungsgewalt besessen hatten. In der preußischen Zeit vom Jahre 1866 bis zum Jahre 1918 war das landesherrliche Kirchenregiment in Schleswig-Holstein so gestaltet, daß die schleswig-holsteinische Landeskirche von dem Könige von Preußen und unter ihm von Staatsbehörden, besonders dem Kultusministerium, und speziell dem Königlichen Konsistorium zu Kiel unter Berücksichtigung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1878 regiert und ver-

waltet wurde. Ob das Konsistorium eine wahre Staatsbehörde oder aber die höchste Regierungsbehörde der schleswig-holsteinischen Landeskirche als eines vom Staate verschiedenen Verbandes' war und ist, darüber hat vor dem Jahre 1918 in Wissenschaft und Praxis keine Einstimmigkeit geherrscht. Jedenfalls stellte und stellt es de facto die eigentliche Regierungsbehörde der Landeskirche dar und war und ist mit Beamten besetzt, die als Staatsbeamte angesehen werden. Mit der Revolution ist das landesherrliche Kirchenregiment nicht abgeschafft worden, wenngleich die Tendenz dazu in den Gedanken der Revolution lag. Soweit es vom Konsistorium zu Kiel verwaltet wurde, ist es bis heute bestehen geblieben. Soweit es aber in der Hand des Königs von Preußen lag, konnte es natürlich nach dessen Fortfall in der alten Form nicht erhalten bleiben. Wohl aber erhielt es sich der Sache nach, und zwar in der Weise, daß drei durch das preußische Staatsministerium zu bestimmende Minister evangelischen Glaubens es ausübten. Diese als nur vorläufig gedachte Einrichtung will die zitierte Bestimmung des Artikels 137 Abs. 1 der Weimarer Verfassung beseitigen. Sie selbst hat es freilich noch nicht getan. Die Einrichtung der „drei evangelischen Minister" besteht noch heute. Artikel 137 Abs. 1 gibt nur die Richtung für die Gesetzgebung der deutschen Einzelstaaten, also auch Preußens, über kirchliche Angelegenheiten. Denn auch nach der Revolution von 1918 sind die Kirchensachen inhaltlich Angelegenheiten der Einzelstaaten geblieben; sie sind nicht Reichsangelegenheiten i. e. S. geworden. Im Rahmen der Reichsvorschrift des Artikels 137 ist denn auch in die neue Preußische Verfassung mit dem Artikel 82 eine Bestimmung eingefügt worden, die gemäß der genannten Reichsbestimmung den Weg für die Neuordnung jener Angelegenheiten weist, welche früher im System des landesherrlichen Kirchenregiments ihre Regelung gefunden hatten. Die Bestimmung des Artikels 82 der neuen Preußischen Verfassung lautet (Abs. 2):

> „Die Rechte, die dem König als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustanden, werden von drei durch das Staatsministerium zu bestimmenden Ministern evangelischen Glaubens ausgeübt, solange nicht die evangelische Kirche diese Rechte durch staatsgesetzlich bestätigte Kirchengesetze auf kirchliche Organe übertragen hat."

Diese Bestimmung nimmt also ebenfalls, wie der Artikel 137 der Reichsverfassung,, die besprochene Neuregelung nicht selbst vor. Sie enthält vielmehr auch nur einen Rahmen für eine künftige Regelung durch die Kirche selbst. Die Angelegenheiten des ehemaligen landesherrlichen Kirchenregimentes neu zu ordnen, wird demnach eine der vornehmsten Aufgaben der am 25. September d. J. gewählten verfassunggebenden schleswig-holsteinischen Landeskirchenversammlung bilden. Denn die genannte Neuordnung

ist eine Verfassungsfrage, und eben eine neue Verfassung für die schleswig-holsteinische Landeskirche zu schaffen, ist die Aufgabe der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung. Der Staat hat sich im Rahmen seines allgemeinen Aufsichtsrechtes über die Kirchen nur vorbehalten, die fraglichen Bestimmungen der neuen Kirchenverfassungen staatsgesetzlich zu bestätigen. Er nimmt für sich nicht das Recht in Anspruch, selbst jene Neuordnung zu treffen. Die Kirche wird künftig somit freier dastehen, als sie es bisher getan hat. Eine vorläufige Regelung bis zum Ergehen der neuen Kirchenverfassung im Sinne des Artikels 82 hat bereits stattgefunden. Sie ist enthalten in den §§ 1 und 2 des schleswig-holsteinischen Kirchengesetzes, betreffend die Ausübung des Kirchenregimentes in der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 31. Dezember 1920, staatsgesetzlich bestätigt durch das preußische Gesetz vom 18. April 1921. Sie lautet:

„§ 1. Die Rechte des Königs als Trägers des landesherrlichen Kirchenregimentes und die kirchenregimentlichen Befugnisse des Ministers der geistlichen Angelegenheiten werden von dem Zusammentritt der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung an bis zum Inkrafttreten der von dieser Versammlung zu erlassenden Verfassung von einem Landeskirchenausschuß ausgeübt.

§ 2. Der Landeskirchenausschuß besteht aus dem Konsistorium und dem Gesamtsynodalausschuß. Er hat seinen Sitz in Kiel. Den Vorsitz führt der Präsident des Konsistoriums und bei seiner Verhinderung der Vorsitzende des Gesamtsynodalausschusses.“

Sobald also die verfassunggebende Landeskirchenversammlung zusammentritt, werden die Befugnisse des ehemaligen landesherrlichen Kirchenregimentes von den drei evangelischen Staatsministern auf das kirchliche Organ des Landeskirchenausschusses übergehen.

Wie im einzelnen die neue schleswig-holsteinische Kirchenverfassung auszugestalten ist, dafür enthält ebenfalls eine reichsgesetzliche Bestimmung einen Rahmen. Sie steht in dem schon genannten Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung, der wegen seiner grundlegenden Bedeutung hier ganz angeführt sei:

„Es besteht keine Staatskirche.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebietes unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Aemter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich rechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob."

Hervorzuheben ist hier die Bestimmung des Abs. 3, wonach jede Religionsgesellschaft, also auch die schleswig-holsteinische Landeskirche, ihre Angelegenheiten selbständig zu verwalten hat. Zu einem nicht unerheblichen Teile bedeutet dies eine Neuerung. Denn die verfassungsmäßige Organisation der schleswig-holsteinischen Landeskirche, d. h. ihre Befugnis, ihre Angelegenheiten zu „ordnen" und zu „verwalten", war zu erheblichem Teile (besonders auf dem Gebiete der Gesetzgebung) von staatlicher Sanktion (d. i. Erklärungen und Zustimmungen) abhängig. Auf diese besonderen Sanktionen wird der Staat in erheblichem Umfange künftig verzichten. Die schleswig-holsteinische Landeskirche soll nicht mehr gebunden und beschränkt sein durch staatliche Vorschriften als jede andere Person („innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes"). Die schleswig-holsteinische Landeskirche hat von der ihr nun zustehenden Freiheit zur selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten bereits Gebrauch gemacht, indem sie unter staatlicher Bestätigung zwei grundlegende Gesetze erließ:

1. das schon erwähnte Kirchengesetz, betr. die Ausübung des Kirchenregimentes in der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 31. Dez. 1920,
2. das Kirchengesetz, betr. eine verfassunggebende Landeskirchenversammlung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 31. Dez. 1920.

Mit diesen Kirchengesetzen ist juristisch der Weg für die Schaffung der neuen schleswig-holsteinischen Kirchenverfassung geöffnet. Die am 25. September d. J. gewählte Landeskirchenversammlung

wird ihn zu beschreiten und die neue Kirchenverfassung zu schaffen haben — ein Beginnen, das dem Wesen nach ein Fortschreiten auf dem mit der Kirchen-Gemeinde- und Synodalordnung im Jahre 1878 schon betretenen Wege sein dürfte.

B. Der Kern des Kirchenverfassungsproblems.

Das Problem der landeskirchlichen Verfassungsschöpfung wird nicht leicht zu lösen sein, nicht so leicht wie z. B. die Aufgabe, einer Gesellschaft eine Verfassung zu geben, die den Betrieb einer Eisenbahn bezweckt. Denn eine solche Gesellschaft ist eine Erscheinung, deren Wesen einfach ist. Die Kirche hingegen hat ein zwieschlächtiges Wesen. So überraschend dies klingen mag, ist es doch jedem offenbar. Eine kurze Ueberlegung verdeutlicht es.

Die Kirche ist ein Doppelwesen. Wenn an sie gedacht wird, so ersteht einerseits ein Bild von Liebe und Hingabe getragenen traulichen Zusammenseins, dem der Wille innewohnt, Wohl und Wehe in gegenseitiger Verantwortlichkeit und in Gemeinschaft zu tragen. Dies ist die Gemeinschaft des Glaubens. Der gemeinschaftliche Glaube ist der tragende Grund. Für die Kirche als Gemeinschaft des Glaubens haben die religiösen Helden gelebt, voran Luther. Das Gefühl der Wärme und Herzlichkeit begleitet dies Bild der Kirche, die sich als ein Leib fühlt, wie sich die einzelnen Teile als Glieder eines Leibes fühlen. Vgl. 1. Corinth. 12.

Andererseits greift bei der Betrachtung auch ein Gefühl der Kälte Platz, des Berechneten und Berechnenden; so wenn daran gedacht wird, daß die Kirche Politik treibt, wie es insbesondere von der katholischen Kirche bekannt ist, die sogar — als noch der Kirchenstaat bestand — Kriege führen konnte; so auch im Hinblick auf die Steuerpolitik und das Steuerrecht der Kirche. Bei dieser Betrachtung wird zugleich empfunden, daß dies Bild der Kirche gleichsam nicht die eigentliche, die wahre Kirche wiedergibt, sondern daß es aus fremden Elementen besteht. Es hat den Anschein, als seien diese Elemente zum Ursprünglichen hinzugekommen und fremd geblieben. Diese Elemente erwecken den Eindruck, daß sie die gleichen sind, aus denen die Vereine des bürgerlichen Rechtes, die Handelsgesellschaften und modernen Interessengemeinschaften (Kartelle und Trusts) bestehen.

Keine dieser beiden Betrachtungsweisen ist unrichtig, und richtig sind die Bilder, die durch sie erschaut werden. Die Kirche ist ein Doppelwesen von der gezeichneten Art. Schwer ist es, für dies Doppelwesen die richtige Verfassung zu finden. Und wohl noch nie ist dies im Laufe der Geschichte restlos geglückt. Dennoch muß darum gerungen werden. Wie schwer wird die Aufgabe der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung sein! Muß die Verfassung der Kirche gerecht werden, soferne diese die Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe ist? Oder muß sie ihr gerecht

werden, soferne die Kirche den Vereinen, den Handelsunternehmungen und dem Staate gleicht? In der Bibel und in den lutherischen Bekenntnisschriften finden sich keine wegweisenden Worte, die eindeutig wären. Aber die Antwort wird lauten: Gestellt in eine Welt, in der jene beiden an der Kirche beobachteten Gruppen von Elementen lebendig sind, muß die neue schleswig-holsteinische Kirchenverfassung beiden Wesensarten der Kirche gerecht werden. Leitend könnte dabei der Gesichtspunkt wirken, daß die Kirche, welche den weltlichen Organisationen gleicht, zu der Kirche, welche Glaubensgemeinschaft ist, sich gleichsam wie ein Werkzeug verhält, dessen die Kirche als Glaubensgemeinschaft sich bedient, oder wie ein Kleid, in dem der Körper lebt.

Die Erkenntnis des eigentümlichen Doppelwesens der Kirche ist eines der größten Rätsel, die dem Menschengeiste aufgegeben sind. Das Rätsel — allein theoretisch — zu entwirren, erfordert die schwierigsten Gedankengänge. Einigermaßen klar zu sehen, ist — so dünkt uns — erst durch Rudolf Sohms berühmtes „Kirchenrecht" (Leipzig 1892) und durch das ebenfalls berühmte, aber ungewöhnlich schwere Buch unseres Landsmannes Ferdinand Tönnies „Gemeinschaft und Gesellschaft" (3. Aufl. Berlin 1920) möglich geworden (vgl. hierüber das im Vorworte genannte Buch von Wolgast). Ist die Theorie schon schwer, wie schwer mag die Aufgabe des gegenwärtigen Geschlechtes sein, für das praktische Leben die richtige Kirchenverfassung zu finden. Doch wird man nicht verzweifeln dürfen. Denn unsere Landeskirche hat bisher eine Verfassung, die in den Verhältnissen der vergangenen Zeit sich als eine geeignete Lebensform für sie erwiesen hat. Für die neue Verfassung wird es darauf ankommen, einen Ausgleich zu finden zwischen der alten Lebensform, die in bestimmter Weise dem besonderen komplizierten Wesen der Kirche gerecht gewesen ist, und zwischen den Lebensformen, die auf dem Gebiete der gegenseitigen menschlichen Verbindungen unserem Zeitalter eigentümlich sind, wie der Staat, die Gemeinden, die Handels- und Aktiengesellschaften usw. Insbesondere auf die Form der Aktiengesellschaften, die sich als ein besonders leistungsfähiger Organisationstypus erwiesen haben, das Augenmerk zu richten, wird angebracht sein. Ein lehrreiches Beispiel mögen dabei gewisse kirchliche Unternehmungen Norwegens abgeben, die wegen ihrer Erfolge einen Ruf genießen, die Missionsgesellschaften. Sie sind vollkommen der Organisation einer Aktiengesellschaft nachgebildet. Bei diesem Hinweis ist für die Kirche natürlich nicht daran zu denken, daß bei den Aktiengesellschaften das Vermögen in Aktien zerlegt und der Einzelne als Aktionär am Ganzen beteiligt und interessiert ist. Auch eignet sich, was für eine Missionsgesellschaft gut ist, nicht ohne weiteres für eine volkumfassende Kirche, wenn eine Kirche in gewissem Sinne stets auch ein Missionsorganismus ist.

Jedenfalls mag es nützlich sein, den Blick auf die Punkte in der Verfassungsorganisation der Aktiengesellschaft zu lenken, die dieser Lebensform ihre Aktionskraft gegeben haben: die die allgemeinen Richtlinien bestimmende Generalversammlung, den kontrollierenden Aufsichts- oder Verwaltungsrat und den Vorstand (ein oder mehrere Direktoren), in dessen Händen praktisch die Leitung im Innern und die Vertretung nach außen liegt. Neben dem Vorhandensein dieser drei Organe ist für die Leistungsfähigkeit der Aktiengesellschaft das nähere gegenseitige Verhältnis entscheidend, in dem die drei Organe zueinander stehen.

Diese oder eine ähnliche moderne Organisationsform im Hinblick auf die bisherige Verfassung der Kirche deren besonderem Wesen (Gliederung in Gemeinden mit Selbstverwaltung, geistliches Amt, Gründung auf den christlichen Glauben) anzupassen, darin dürfte die Aufgabe liegen. Sie scheint ihren Gipfelpunkt darin zu haben, eine Form für eine kräftige leitende Spitze zu finden, die aus der Anteilnahme der auf den Glauben gegründeten Gemeinschaft der Einzelnen als deren Organ ihre Kraft ableitet wie ein Organ aus dem Gesamtkörper (vgl. weiter den Abschnitt über das Wesen der Körperschaft des öffentlichen Rechtes).

C. Die Verfassung der schleswig-holsteinischen Landeskirche vom Jahre 1542 bis zum Jahre 1918.

Die bisher geltende besondere Verfassung der schleswig-holsteinischen Landeskirche ist — und zwar nur — aus ihrer und der Herzogtümer Geschichte verständlich. Ein entscheidendes Moment war hierin die Union mit Dänemark. Es ist bekannt, daß diese Verbindung eng war. Wie immer die grundsätzliche Auffassung gewesen ist, es wurde die staatliche Organisation der Herzogtümer nach den Grundsätzen der dänischen Monarchie zu gestalten versucht und bis zu einem gewissen Grade auch gestaltet, d. i. seit der lex regia von 1665 (dem dänischen Königsgesetze, das selbst allerdings nicht in Schleswig-Holstein gegolten hat) nach denen des absoluten Staates, die erst im 19. Jahrhundert Abschwächungen erfuhren. Diesem Staatsbegriffe war die Identität von Staat und Kirche eigentümlich. Die Kirche Schleswig-Holsteins war eine Staatskirche. Die Kirchensachen waren Staatsangelegenheiten, die kirchliche Organisation ein Teil der staatlichen Organisation, die kirchlichen Beamten Staatsbeamte.

Das heutige schleswig-holsteinische Kirchenrecht ist nicht einheitlich, etwa in einem einzigen Gesetzbuche geregelt. Es besteht in vielen nacheinander ergangenen Gesetzen und Verordnungen. Im Laufe der Zeit seit der Reformation sind diese ergangen, freilich einheitlich im Geiste der lutherischen Reformation. Zur Reformationszeit, als die katholische Kirche durch die protestantische

Kirche abgelöst wurde, ist allerdings ein großes Grundgesetz für unsere Kirche erlassen worden, die Rendsburger Kirchenordnung vom 9. März 1542[3]). Sie ist im letzten Ende noch heute das Rückgrat des schleswig-holsteinischen Kirchenrechts. Alle späteren Bestimmungen tragen — so merkwürdig es klingen und so wenig praktische Bedeutung darin liegen mag — juristisch den Charakter von Zusatzbestimmungen. Sie sind entsprechend den Veränderungen des Lebens seit 1542 zu allen Lebensgebieten der Kirche ergangen, so daß praktisch wohl keine Einzelbestimmung der alten Kirchenordnung heute noch gilt. Sollte aber eine Frage eine neuere Regelung nicht erfahren haben, so müßte auf die alte Kirchenordnung zurückgegangen werden. Die alte Kirchenordnung war — soweit damals von einem wahren Staate im modernen Sinne gesprochen werden konnte — ein Staatsgesetz. Den Charakter eines solchen hat sie jedenfalls nach und nach mit der fortschreitenden Entwickelung der Staatsidee angenommen.

Nach der alten Kirchenordnung vom 9. März 1542 und den im Anschluß an sie ergangenen ersten Bestimmungen wies die schleswig-holsteinische Kirchenverfassung in den Grundzügen anfänglich folgende Gestalt auf[4]).

In den Kirchspielen hielten die Prediger den Gottesdienst ab. Ihnen standen zur Verwaltung des gemeindlichen Kirchenvermögens zwei Kirchengeschworene zur Seite. Ueber den Gemeinden wurde die Rechtspflege von Kirchenvisitatorien und Unterkonsistorien wahrgenommen. Kirchenvisitatorien gab es je eines in jeder Propstei. Sie bestanden aus dem Propsten und dem Amtmann. Die Unterkonsistorien wurden durch den Propsten, den Amtmann und wenigstens zwei Pastoren, meist den ältesten der Propstei, sowie dem Amtsverwalter als Protokollführer gebildet. Für einzelne Städte wie Husum und Kiel gab es besondere Stadtkonsistorien. Ueber den Kirchenvisitatorien und Unterkonsistorien (Stadtkonsistorien) fungierten als zweite Instanz zwei Oberkonsistorien, je eines auf Gottorf und in Glückstadt. Diese gesamte Organisation unterstand der deutschen, später schleswig-holsteinischen, zuletzt schleswig-holstein-lauenburgischen Kanzlei in Kopenhagen, die eine Staatsbehörde war. So war die schleswig-holsteinische Kirchenorganisation ein Teil der Staatsverfassung, die Kirche eine Staatskirche, das ausgeübte Regiment Staatsregiment, die Kirchengesetze Staatsgesetze.

---

[3]) Heute in einer vorzüglichen Ausgabe mit Anmerkungen von Pastor D. Ernst Michelsen in Klanxbüll zugänglich. (1. Reihe, 10. Heft der Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte.)

[4]) Unwesentliche und vorübergehende Erscheinungen sind in der folgenden Skizze unberücksichtigt geblieben.

Nach dem Jahre 1830 hielten — entsprechend der Entwickelung auf dem übrigen Kontinent (die Juli-Revolution in Frankreich!) — neue Ideen Einzug in das Verfassungsleben der schleswig-holsteinischen Kirche. Sie entsprangen dem Geiste einer neuen Zeit. In der Epoche seit der Entstehung der Kirche, also seit der Reformation, hat sich der neue Geist entwickelt und überwiegend unbewußt gegenüber der mittelalterlich-kollektivistischen Denkweise durchgesetzt. In der Zeit nach 1830 dagegen hat das neue Denken mit sichtlich steigender Bewußtheit und mit steigendem Erfolge um den Sieg auf dem Felde des öffentlichen Lebens gerungen: Die Anerkennung des Einzelnen als Subjektes und Faktors des öffentlichen Lebens an Stelle bloß eines einzigen „Freien", des Fürsten, steht auf der Fahne. Der Proklamation der Menschenrechte und deren Verwirklichung strebt dies Drängen zu. In Schleswig-Holstein fiel die Entwickelung mit der Erhebung der Herzogtümer zusammen, ja sie erschien sogar in deren Gewande. In die politischen Ereignisse der Zeit seit 1830 ist darum auch die Neugestaltung der Kirche eingewickelt. Freilich finden sich große selbständige Kirchengesetze von der Art der Kirchenordnung von 1542 erst nach der Einverleibung der Herzogtümer in Preußen im Jahre 1867. In dem eruptiven Charakter der Zeit mit ihren konvulsivischen Zuckungen — 1848! — lag dies begründet. Vor 1867 finden sich vielmehr prinzipielle Sätze über die Kirche nur in den auffallend zahlreich ergangenen Staatsgrundgesetzen, die der Kirche Erwähnung tun mußten, weil diese bisher eine Staatseinrichtung gewesen war. Aber auch in ihnen sind die Symptome der neuen Zeit unverkennbar. Ueberall handelte es sich grundsätzlich um die Einführung einer Vertretung des Laienelementes, der Masse des Volkes. Spezielle Neueinrichtungen freilich sind wenig ergangen bezw. erhalten geblieben. Darum kann sogleich zur Beschreibung der neuen Organisation übergegangen werden, die die schleswig-holsteinische Kirche, nun Landeskirche genannt, seit dem Jahre 1867 unter dem preußischen Regime erhalten hat. Nur das Grundsätzliche der Zeit von 1830 bis 1867 sei nochmals festgestellt: Subjekt der Organisation und der Verwaltung der Kirche blieb der Staat. Eine Unterbrechung trat nur durch die Ereignisse von 1848 und deren Folgen ein. Denn die Herzogtümer proklamierten nach ihrer Erhebung gegen Dänemark die in Frankfurt a. M. beschlossenen „Grundrechte des deutschen Volkes", die eine freiere Stellung der Kirche forderten. Nach dem unglücklichen Ausfall der Erhebung wurde jedoch der alte staatskirchenrechtliche Zustand wieder eingeführt, in dem jedes der beiden Herzogtümer wie seine eigenen Staatsangelegenheiten so auch seine eigene Landeskirche hatte. Die Kirche blieb Staatsdepartement.

Seit dem Jahre 1867 stand das schleswig-holsteinische Kirchenrecht wie alles Landesrecht auf einer neuen Grundlage, auf

der preußischen Staatsverfassung. Am 1. Oktober 1867 ist sie eingeführt worden. Mit Neuerungen im einzelnen ist man freilich vorsichtig verfahren. Das Kirchenrecht wurde nicht grundsätzlich umgestaltet. Das Alte blieb grundsätzlich in Geltung, so daß — wie erwähnt — noch heute die alte Kirchenordnung von 1542 im letzten Grunde gilt. Nur von Stufe zu Stufe wurde geändert, und die neuen Gesetze beanspruchten nur Geltung je für ihren besonderen Kreis. Das organisatorische Gesamtbild aber hat sich schließlich, wenn auch wohl weniger der Charakter, durch die Neugestaltungen vollständig verändert. Es gibt nicht mehr je eine Landeskirche für Schleswig und Holstein, sondern nur eine schleswig-holsteinische Landeskirche. Die Landeskirche bekam *ein* Konsistorium (1867) und durch eine Kirchengemeinde- und Synodalordnung (1876) jene Errungenschaften des lutherischen Protestantismus im 19. Jahrhundert, die unter den Namen *Synodal- und Presbyterialverfassung* bekannt sind.

Folgendes ist *bis zum Jahre 1918* das *Bild der schleswig-holsteinischen Konsistorial-Presbyterial-Synodalverfassung* und der *landeskirchlichen Rechtsstellung* gewesen; seitdem ist es in einigen nicht unbedeutenden Punkten wie bezüglich des Austrittsrechtes, der Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments, der militärischen und anderer Verpflichtungen der Geistlichen u. a. verändert worden. Das Gesamtbild aber ist noch heute das alte; die Veränderungen werden in der folgenden Darstellung keine Berücksichtigung finden, damit das alte Bild der Landeskirche erstehen kann und die Aufmerksamkeit des Betrachters nicht durch eine unwillkürliche Stellungnahme zu den Aenderungen abgelenkt wird. Je geschlossener das alte Bild vor Augen steht, desto leichter wird es möglich sein, für die Einordnung der Kirche in die neuen Verhältnisse den richtigen Sehwinkel zu finden:

An der Spitze der Landeskirche stand der *König von Preußen*, in dieser Stellung summus episcopus (= oberster Bischof) genannt, auch als „Inhaber des landesherrlichen Kirchenregiments“ bezeichnet. Er regierte die Kirche ähnlich wie den preußischen Staat, nicht absolut, sondern in der Gesetzgebung an synodale Zustimmung (s. u.) gebunden. Gegen seinen Willen konnte kein Gesetz zustande kommen. Er erteilte den Gesetzen die Sanktion, den Gesetzesbefehl. Er ernannte die Kirchenregimentsbeamten. Er war Aufsichts- und Beschwerdeinstanz über den Kirchenregimentsbehörden. Er berief, vertagte und schloß die Gesamtsynode, dies freilich nicht alles in Person, jedoch der Idee nach.

Unter dem Landesherrn wirkte der *preußische Minister der geistlichen Angelegenheiten*. Zum Landesherrn als Inhaber des Kirchenregimentes stand er für den Lebenskreis der Kirche ebenso wie zu ihm als Staatsoberhaupt.

Die herrschende Meinung in der Wissenschaft sagte von ihm, er sei oberste Staats- und Kirchenbehörde zugleich.

In vorpreußischer Zeit hatte der Landesherr noch mehr Rechte als die aufgezählten, iura reservata genannten, nämlich auch die jura vicaria. Deren Ausübung ist in preußischer Zeit den Kirchenregimentsbehörden übertragen worden. Unter diesen ist die bedeutendste das Konsistorium zu Kiel gewesen, welches noch heute besteht. Es setzt sich aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammen. Notwendige Mitglieder sind die beiden Generalsuperintendenten der Landeskirche. Die Befugnisse des Konsistoriums lassen sich nicht kurz aufzählen oder mit einem Schlagworte charakterisieren. Sie sind in den einschlägigen Bestimmungen einzeln aufgeführt. Nur soviel läßt sich allgemein sagen: das Konsistorium verwaltet die Angelegenheiten der Landeskirche, soweit nicht auch die presbyterial-synodalen Organe Anteil an der Verwaltung haben.

Das Territorium der Landeskirche ist in zwei Generalsuperintendenturbezirke eingeteilt (neben denen das ehemalige Herzogtum Lauenburg als besonderer Superintendenturbezirk besteht). Im wesentlichen entsprechen diese den ehemaligen Herzogtümern Schleswig und Holstein. Der Bezirk Schleswig ist heute um das abgetretene Nordschleswig verkleinert. Jedem Bezirke stand und steht ein Generalsuperintendent vor. Er nimmt das Kirchenregiment da und insofern wahr, als persönliche Fühlung mit dem kirchlichen Leben nötig ist. Denn diesem kann ein bloß bureaukratischer und aktenmäßiger Betrieb weniger als anderen Gebieten gerecht werden. Die Generalsuperintendenten sind Geistliche. Sie üben auch die Aufsicht über die Geistlichen und die sog. niederen Kirchendiener ihres Bezirkes aus. Die erforderliche Kenntnis der sie angehenden Verhältnisse verschaffen sie sich durch Generalvisitationen, über die sie an das Konsistorium berichten, wie sie dadurch umgekehrt zu Vertretern der Pastoren und Gemeinden beim Konsistorium werden.

Unter den Generalsuperintendenten wirken die Pröpste. Sie beaufsichtigen die Geistlichen und die sog. niederen Kirchendiener eines kleineren Sprengels, der Propsteien, entsprechend den Generalsuperintendenten. Auch sie halten Visitationen ab.

Unter den Pröpsten stehen die Pastoren und die sog. niederen Kirchendiener (Organisten, Kirchendiener i. e. S., Küster usw.). Den Pastoren liegt die cura animarum (Seelsorge) ob.

Die Pastoren walten in Gemeinden. Unter einer Gemeinde versteht man grundsätzlich die Gesamtheit der evangelisch-lutherischen Christen eines Bezirkes. Am Leben dieser Gemeinden können die einzelnen Laienmitglieder aktiven Anteil nehmen. Ihre Organe sind i. a. der Kirchenvorstand als die engere und das Kirchenkollegium als die weitere Gemeindever-

tretung. Durch diese Vertretungen wirken die Laien, d. h. die Nicht-Geistlichen, am Leben der Gemeinde mit, besonders an der Vermögensverwaltung und — wenigstens theoretisch — an der Kirchenzucht.

Ueber den lokalen Kirchengemeinden stehen als weitere sie umfassende gemeindliche Verbände die Propsteien, die in den Propsteisynoden ihre Vertretung haben. Diese bestehen aus den Pröpsten und sämtlichen ein Pfarramt innerhalb des Propsteisynodalverbandes definitiv oder vikarisch verwaltenden Pastoren, sowie aus der doppelten Anzahl weltlicher Mitglieder. Auf sechs Jahre werden diese von den Kirchenkollegien gewählt. Den Vorsitz in den Versammlungen der Propsteisynode hat der Propst (Synode ist ein Wort griechischen Ursprunges und bedeutet „Versammlung"). Die Propsteisynoden nehmen an der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten und an der Pflege des kirchlichen Lebens Anteil. Ausschüsse der Synoden führen die Geschäfte, solange die Synoden selbst nicht versammelt sind.

Der synodale Aufbau gipfelt in der Synode der Gesamtkirche, der Gesamtsynode. Sie besteht aus den beiden Generalsuperintendenten, acht ehemals vom Landesherrn ernannten Mitgliedern, einem Mitgliede der theologischen Fakultät der Universität zu Kiel und aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern. Sie nimmt einerseits, in der Provinzialinstanz, an der landeskirchlichen Verwaltung teil, andererseits auch an der kirchlichen Gesetzgebung. Kirchengesetze werden von ihr beraten und können ohne ihre Zustimmung nicht entstehen. Die Gesamtsynode sondert, ähnlich wie die Propsteisynoden die Propsteisynodalausschüsse, einen Ausschuß zur Führung der Geschäfte in der Zeit aus, in der sie nicht versammelt ist, den Gesamtsynodalausschuß.

Die Kirchengemeinden, die Propsteisynodalverbände und der Gesamtsynodalverband haben die juristische Persönlichkeit des Privatrechts. Das Gleiche gilt von den Parochialverbänden, d. h. Verbänden mehrerer Parochien (Pfarrbezirke) einer Ortschaft, die nicht unter einem gemeinsamen Pfarramte verbunden sind, z. B. der Parochialverband Kiel.

Die kirchliche Rechtsbildung erfolgte bisher durch den Landesherrn und die Gesamtsynode gemeinschaftlich, soweit es sich nicht um sog. jura reservata (s. o.) handelte. Die Sanktion, die Erteilung des Gesetzesbefehls, stand dem Landesherrn persönlich zu. Vor dem Erlasse eines Kirchengesetzes hatte die oberste Staatsbehörde sich zu diesem unter Berücksichtigung der rechtlichen Zulässigkeit und der Vereinbarkeit mit den Staatszwecken zu äußern.

Die Kirche hat bisher eine eigene Gerichtsbarkeit, nämlich über die Dienstverhältnisse der Geistlichen und sog. nie-

deren Kirchendiener. Es ist dies eine Disziplinargerichtsbarkeit. Sie ist instanzenmäßg geordnet.

Die **Besetzung der kirchlichen Stellen** ist bisher folgendermaßen geschehen: Spitze der Kirche war immer der Landesherr, der König von Preußen. Erwerb und Verlust des landesherrlichen Kirchenregimentes erfolgte nach den Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der Staatsgewalt. Die Ernennung der kirchenregimentlichen Beamten (Konsistorium, Pröpste u. a.) erfolgte auf Vorschlag der Kirchenbehörde unter Mitwirkung der Staatsbehörde durch den Landesherrn. — Die Pastoren wurden und werden vom Konsistorium ernannt, teils nach Wahl durch die Gemeinden, teils auf Vorschlag eines Patrons, teils durch die sog. libera collatio (d. h. nach freiem Ermessen) des Kirchenregiments.

Eine sehr alte, noch heute im kanonischen Rechte hängende, doch darum nicht unbedeutende Einrichtung, der **Patronat**, ist wie in anderen, so auch in der schleswig-holsteinischen Landeskirche noch vorhanden. Der Patronat ist der Inbegriff der Rechte und Pflichten, die einer physischen oder juristischen Person bezüglich einer Kirche oder eines Amtes auf Grund eines besonderen Rechtstitels zustehen. Das Hauptrecht eines Kirchenpatrons ist sein Präsentationsrecht, d. h. das Recht, bei Vakanzen von Pfarrämtern Kandidaten zu präsentieren. Auch an der Kirchenverwaltung kann der Patron beteiligt sein.

Die schleswig-holsteinische Landeskirche hat ein eigenes **Besteuerungsrecht**.

Die **Grundlage** der gesamten Kirche, auf der die Kirche steht und wofür sie überhaupt vorhanden ist, sind die **Glieder der Kirche**, die einzelnen evangelisch-lutherischen Christen, die einer schleswig-holsteinischen Gemeinde als Mitglieder angehören und die als solche Mitglieder der Landeskirche sind.

Einige Rechte am Kirchenregimente der schleswig-holsteinischen Landeskirche hat bisher **der Staat** als solcher gehabt, so z. B. die exekutivische Beitreibung der kirchlichen Abgaben, Bausachen, die Abgrenzung der Parochialverbände, die Gründung neuer Pfarrstellen und Gemeinden, und zwar z. T. in der Form des Mitwirkungsrechtes.

Die **Gesamtstellungnahme des Staates zur schleswig-holsteinischen Landeskirche**[5]) wirkte teils privilegierend, teils beschränkend. Privilegierungen lagen in folgenden Punkten vor:

I. **Gemeinsam mit allen anderen Religionsgesellschaften** im preußischen Staate hatte die schleswig-holsteinische Landeskirche

---

[5]) Vgl. **Paul Schoen**, Das Landeskirchentum in Preußen, in Schultzenstein und Keils „Verwaltungsarchiv", Bd. 6, Berlin 1898, S. 101 ff.

1. das Recht der gemeinsamen, öffentlichen Religionsübung, einschließlich des Rechtes, ihre Kirchen mit Türmen und Glocken zu versehen. Es beruhte auf dem Artikel 12 der alten Preußischen Verfassungsurkunde.

2. Sie war und ist strafgesetzlich geschützt. Denn die Verübung von Unfug an Orten, die zu religiösen Versammlungen bestimmt sind, ferner die durch Drohungen oder Tätlichkeit bewirkte Hinderung jemandes an der persönlichen Gottesdienstausübung, die Verhinderung oder Störung des Gottesdienstes oder gottesdienstlicher Verrichtungen durch Erregung von Lärm und Unordnung an Orten, die zu religiösen Versammlungen bestimmt sind, der Diebstahl an dem Gottesdienste gewidmeten Gegenständen aus einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude, die Sachbeschädigung der res religiosae (kirchlicher Geräte), die Brandstiftung an Kultusgebäuden und die Beleidigung von Religionsdienern werden auf Grund des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

3. Die Religionsdiener sind von dem Geschworenen- und Schöffendienste befreit. Zu Standesbeamten und deren Vertretern dürfen sie nicht ernannt werden. Von Naturalleistungen im Frieden für die bewaffnete Macht waren die mit der Seelsorge betrauten Religionsdiener hinsichtlich der Vorspannleistung mit den zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferden frei.

4. Straf- und Zuchtmittel gegen ihre Mitglieder durfte die Landeskirche im Rahmen des Gesetzes über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873 anwenden.

II. Gemeinsam mit den mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften war die Landeskirche selber bisher

1. mit ihren Einrichtungen und Gebräuchen gegen öffentliche Beschimpfungen geschützt.

2. Die Geistlichen waren im Falle einer Mobilmachung in bestimmter Weise begünstigt und, wenn sie dem Beurlaubtenstande oder der Ersatzreserve angehörten, vom Dienste mit der Waffe befreit.

3. Die Kirchen und Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude waren von der Einquartierungslast befreit.

4. Sie stand nicht unter dem allgemeinen Vereinsrechte.

5. Von kommunalen Grund- und Einkommensteuern war sie im Rahmen des preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 befreit.

6. Der *Austritt* aus der schleswig-holsteinischen Landeskirche war nur in besonders erschwerten Formen möglich.

III. *Gemeinsam mit den anderen Landeskirchen* (der altpreußischen, hannoverschen usw. Landeskirche) waren dies die Privilegien der schleswig-holsteinischen Landeskirche:

1. Sie war *vom Staate* mit erheblichen *Zuschüssen* „*dotiert*".

2. Bei *staatlichen Einrichtungen* und *Veranstaltungen* wurde sie *besonders berücksichtigt*:

a) Sie wurde vom Staate *geehrt*, indem ihre Vertreter ausgezeichnet und zur Teilnahme an Feiern eingeladen wurden. Bei weltlichen Anlässen beanspruchte der Staat ihre Weihe (z. B. Fahnenweihe) und wichtigen Staatsanlässen ließ er einen landeskirchlichen Gottesdienst vorhergehen (z. B. den Sitzungen des Provinziallandtages).

b) In allen *öffentlichen Schulen* des Staates und der Gemeinden wurde landeskirchlicher *Religionsunterricht* erteilt. Er gehörte zu den obligatorischen Lehrgegenständen. Bekanntlich ist um die künftige Regelung des Religionsunterrichtes ein heftiger Kampf entbrannt.

c) *Landeskirchliche Seelsorge* und *landeskirchlicher Gottesdienst* in den *staatlichen Strafanstalten* waren staatlich organisiert.

d) Die *Vorbildung der Diener* der schleswig-holsteinischen Landeskirche durch Einrichtung der theologischen Fakultäten, wie der Kieler Fakultät, ist staatlich organisiert.

e) Die *landeskirchlichen Feiertage* sind vom Staate i. a. anerkannt, mit bürgerlicher Wirkung versehen und werden heilig gehalten.

3. Zur Durchführung gewisser landeskirchlicher Anordnungen wie *Vollstreckung von Disziplinarentscheidungen* und *Beitreibung der Kirchenabgaben* im Verwaltungszwangsverfahren, welche die Kirche autonomisch festgesetzt und umgelegt hat, *leiht der Staat der Kirche seinen Arm*.

4. Den landeskirchlichen *Beamten und Behörden* gewährte der Staat eine *besondere Rechtsstellung*, weitgehende Privilegien und weitgehenden Schutz. Die Amtsgewalt der kirchlichen Aemter war vom Staate als eine der mit den Staatsämtern verbundenen Amtsgewalt gleichwertige geachtet. — Die Beamten waren in die Rangordnung der Staatsbeamten eingegliedert. Wie diese waren sie von der kommunalen Steuerpflicht und den persönlichen Gemeindediensten befreit. Ihre Be-

soldung empfingen sie aus der Staatskasse. — Soweit die Kirchendiener auf Grund der Ordination dem geistlichen Stande angehörten und Ersatzreservisten waren, genossen sie Befreiung von der Einberufung zu Uebungen. — Von der Uebernahme verschiedener öffentlicher Ehrenämter waren die Geistlichen und die anderen Diener der Landeskirche befreit, so von der Verpflichtung zur Vormundschaft, zum Schiedsmannsamte und zu einigen kommunalen Aemtern. — Schließlich waren die Geistlichen im Prozeß noch befreit von der Zeugenpflicht hinsichtlich des ihnen bei der Seelsorge Anvertrauten und eximiert gleich den Staatsbeamten von der Pfändung.

Zu diesen Privilegien, die jeweils besonders, nicht in einem einheitlichen Gesetze festgesetzt waren, war als letztes und *Generalprivileg* die *Sanktion des kirchlichen Lebenskreises in seiner Gesamtheit* durch den Staat zu zählen.

Aber nicht nur privilegiert, auch *beschränkt* war der *kirchliche Lebenskreis durch den Staat*, und zwar wesentlich in folgenden Punkten:

1. Die *Befugnis* der Kirche, ihre *Organisation* in den entscheidenden Punkten *selbst zu gestalten*, so insbesondere bezüglich der konsistorial-presbyterial-synodalen Verfassung, war beschränkt, so daß manche kirchlichen Einrichtungen nicht ohne staatliche Zustimmung verändert werden konnten. Zu nennen ist auch die Bindung der Einrichtung neuer und der Veränderung alter Parochien an die Genehmigung des Staates, sowie die Notwendigkeit des Einverständnisses des Staates mit der Neueinrichtung fundierter kirchlicher Stellen, soweit der Staat durch seine Dotationspflicht finanziell daran interessiert war.

2. Auf die *Besetzung der wichtigeren kirchlichen Aemter* hatte der Staat maßgeblichen Einfluß. Diesen Einfluß übte er durch den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten aus. Die wichtigeren Kirchenregimentsbeamten und die Geistlichen wurden staatlich vereidigt und dem Staatsoberhaupte zu Treue und Gehorsam verpflichtet. Die Möglichkeit einer besonderen Beeinflussung aber war dem Staate schon dadurch gegeben, daß das Staatsoberhaupt, der König, auch — als summus episcopus — die Spitze der Kirche war.

3. Als einer der wichtigsten Punkte beschränkender staatlicher Einflußnahme auf die schleswig-holsteinische Landeskirche mußte vielleicht das *Recht des Staates zu Vorschriften über die Vor- und Ausbildung der Geistlichen* angesehen werden. Neben der Einrichtung der theologischen Fakultäten machte der Staat Vorschriften über die wissenschaftliche Bildung der Geistlichen. Diese mußten i. a. z. B. deutsche Gymnasien besucht haben. Die landeskirchlichen Anstalten zur theoretischen

und praktischen Weiterbildung der Geistlichen unterstanden staatlicher Aufsicht.

4. Endlich konnte die Landeskirche in pekuniärer Hinsicht nicht schalten und walten, wie sie wollte. Der Staat beaufsichtigte vielmehr die Vermögensverwaltung. Er hatte z. B. das Recht der Einsichtnahme in den kirchlichen Etat; Neubauten, Erwerb, Belastung und Veräußerung kirchlichen Grundeigentums, Aufnahme von Anleihen zu nicht bloß vorübergehenden Zwecken usw. bedurften der Genehmigung des Staates. Zur Zwangsetatisierung war er befugt. Die Erhebung von Kirchensteuern war nur in gewissem vom Staate normierten Umfange zulässig.

Dies war in den Hauptzügen das Bild der schleswig-holsteinischen Landeskirche seit dem Jahre 1867 bis zum Jahre 1918 [6]). Wenn es mit dem Bilde der Kirche in früheren Jahrhunderten verglichen wird, so dürfte als Hauptmerkmal zu beachten sein, daß es eine Art von Parlamentarismus oder Konstitutionalismus aufwies, insofern durch die synodalen und presbyterialen (System der Beteiligung von Gemeindeältesten an dem kirchlichen Leben; Presbyter, ein Wort griechischen Ursprunges, bedeutet Aeltester) Elemente dem Volke selbst in erheblichem Grade Gelegenheit zur Teilnahme am kirchlichen Leben geboten war. Dies ist eine Errungenschaft, die sich bewährt hat und die künftig, entsprechend dem Geiste unseres Zeitalters, wohl auch erhalten bleiben wird. Vermutlich wird sie noch weiter ausgebaut werden.

D. Der heutige Bestand der schleswig-holsteinischen Landeskirche.

a) Einteilung, Zahl der Kirchen, Parochien, kirchliches Leben usw.

Der Bestand der schleswig-holsteinischen Landeskirche war am 1. Januar 1921 folgender:

2 Generalsuperintendenturbezirke: Schleswig und Holstein;
1 Superintendenturbezirk: Lauenburg;
22 Propsteien, davon eine Superintendentur (Lauenburg):
  8 (12) Propsteien in Schleswig [7]);
  13 Propsteien in Holstein.
352 (477) Parochien (Pfarrgemeinden).

---

[6]) wobei hinzuzufügen ist, daß das neben Helgoland zur Landeskirche gehörende ehemalige Herzogtum Lauenburg innerhalb der Landeskirche eine Sonderstellung einnimmt (eigener Superintendent), die aber leider in dieser kurzen Darstellung nicht berücksichtigt werden konnte, obwohl sie manch interessanten Zug aufweist.

[7]) Die Zahlen vor der Abtretung Nordschleswigs in Klammern; sie sind entnommen Bredt, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen. Berlin 1921.

447 (566) dauernd errichtete Pfarrstellen;
20 Hilfsgeistlichenstellen;
ca. 451 (555) gottesdienstliche Gebäude:
380 (470) Kirchen;
65 (76) Kapellen;
6 (9) Betsäle;
12 Anstaltsgemeinden.
253 139 Stimmberechtigte bei der letzten Gemeindevertreterwahl; 7656 abgegebene Stimmen.
33 466 Geburten.
31 368 Taufen.
18 175 kirchliche (20 738 standesamtliche) Eheschließungen.
16 015 Begräbnisse mit kirchlicher Mitwirkung (3294 ohne).
196 791 Abendmahlsgäste.
28 798 Konfirmanden.
306 Uebertritte zur Landeskirche.
150 Uebertritte aus der Landeskirche.
24 429 Austritte.

b) Die kirchlichen Finanzen.

Ein treffendes Bild des kirchlichen Finanzwesens zu gewinnen, ist schwer. Treffend kann es nur sein, wenn aus ihm die ungeheure Kompliziertheit — und dies ist kein übertriebener Ausdruck! — dieses Verwaltungsgebietes ersichtlich ward. Dies aber erscheint kaum möglich, ohne so sehr ins Einzelne zu gehen, daß die Einheitlichkeit der Anschauung nicht erreicht wird. Wird hingegen das Bild mit wenigen Strichen einheitlich entworfen, d. h. werden nur die Grundzüge berücksichtigt, so ist das Bild unrichtig, weil die Kompliziertheit nicht hervortritt. So sehr gehört diese zum Wesen des Gegenstandes.

Mit einigen Strichen gezeichnet, wird sich ein Bild des kirchlichen Finanzwesens etwa in folgender Weise entwerfen lassen.

Das Fundament des Finanzwesens ist die Einzelgemeinde im Gegensatz zur Gesamtkirche. Von diesem gemeindlichen Fundamente aus baut sich ein Stück auf dem anderen auf, um als Ganzes den Bau des landeskirchlichen Finanzwesens zu ergeben. Nicht ist die landeskirchliche Organisation die Grundlage; nicht leben vom landeskirchlichen Finanzwesen wie von einer nährenden Mutter die Teile (Gemeinden, Propsteien usw.). Umgekehrt ist es. Jede Gemeinde hat zunächst für ihren Finanzbedarf selbst zu sorgen. Dies ist weniger das Resultat einer bewußten Schöpfung nach einem zuvor entworfenen Plane, als vielmehr ein Resultat des geschichtlichen Werdens. Die Landeskirche von ganz Schleswig-Holstein ist, wie oben entwickelt, nicht immer da gewesen. Nach den vielfachen Teilungen des Landes hat sie sich erst langsam gebildet, wie denn auch die Bezeichnung „Landes-

kirche" noch im Jahre 1854 nicht für die Kirche ganz Schleswig-Holsteins, sondern je für die Kirche von Holstein und Schleswig besonders verwendet wurde. Immer da gewesen sind, den ruhenden Pol in der Erscheinungen Flucht haben gebildet die Gemeinden. Darum sind sie noch heute das Fundament des Materiellsten an der Kirche, der Finanzen. Und mit Recht. Denn seit Alters sind die Kirchengemeinden im Besitze eigenen, oft nicht unbeträchtlichen Vermögens in Gestalt von Grundbesitz, Bauten, gelegentlich auch von Kapitalien usw. gewesen. Aus diesem Vermögen, wie Einnahmen aus der Verpachtung der kirchlichen Ländereien, Kapitalzinsen, Gebühren für Amtshandlungen u. a. bestreiten sie noch heute wie in alten Zeiten zunächst ihren Geldbedarf für Gehälter, Bausachen, Kosten der Gottesdienste, Krankenpflege, Gemeindeblätter, Orgelspiel usw. Wegen des beharrenden Charakters dieser Grundquellen des Gemeindeeinkommens ist wie das übrige gemeindliche so auch das landeskirchliche Finanzwesen auf der Gemeinde-Grundlage aufgebaut. Dies gilt auch vom Steuerwesen. Nicht die Landeskirche als Ganzes erhebt die Steuern, um dann den Gemeinden davon abzugeben, sondern die Gemeinden erheben die Steuern, wenn die Einkünfte aus dem Vermögen nicht ausreichen. Sie sind es, die durch Geldüberweisung die höheren Verwaltungsverbände finanziell versorgen: die Propsteien usw. und auf dem Wege über diese zuletzt die Landeskirche. Die höheren Verwaltungsverbände aber, insonderheit die Landeskirche, bedürfen der Gelder teils für Verbandszwecke, insbesondere für landeskirchliche Gesamtzwecke, teils um lokalen oder Einzelbedürfnissen da abzuhelfen, wo entweder besondere Einnahmequellen nicht ausreichend zur Verfügung stehen (z. B. Zuschüsse an den Verein für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte) oder wo auch die Vermehrung der Gemeindeeinnahmen um die Steuern nicht zur Erfüllung aller kirchlichen Ausgaben ausreicht. Zur Veranschaulichung dieser Ausführungen und des kirchlichen Finanzwesens mögen hier zwei Beispiele je aus einem gemeindlichen bezw. aus dem landeskirchlichen Etat mitgeteilt sein.

I. Aus dem Etat der St. Nikolai-Gemeinde in Kiel für das Rechnungsjahr 1921:

A. Einnahmen.

1.	Gebühren	5 100,00 *M*
2.	Miete	576,00 *M*
3.	Beiträge der Alterszulagenkasse . .	600,00 *M*
4.	Aus der Kasse des Parochialverbandes Kiel, der an Stelle der Einzelgemeinde die Steuern erhebt	103 070,84 *M*
	Gesamteinnahme	109 346,84 *M*

B. Ausgaben.

1.	Gehälter der Geistlichen u. a. und sonstige persönliche Bezüge	73 131,84 M
2.	Kosten der Gottesdienste	7 200,00 M
3.	Unterhaltung der Kirchengebäude . .	8 900,00 M
4.	Heizung, Beleuchtung, Reinigung . .	11 300,00 M
5.	Inventar, Orgeln usw.	1 815,00 M
6.	Verschiedene Ausgaben	7 000,00 M
	Summe der Ausgabe	109 346,84 M

Das Finanzwesen der Landeskirche als Gesamtverbandes ist konzentriert in der Verwaltung der Gesamtsynodalkasse. Diese bekommt ihre Mittel von den Propsteisynodalkassen, diese die ihrigen von den Gemeinden bezw. Parochialverbänden, wie dem Kieler Parochialverbande. Die Verwaltung der Gesamtsynodalkasse wird im allgemeinen vom Konsistorium geführt. Für einzelne Sonderzwecke bedarf dieses der Mitwirkung des Gesamtsynodalausschusses. Man spricht in diesem Falle von dem „erweiterten Konsistorium". Aus dem Etat der Gesamtsynodalkasse für die Jahre 1919/20/21 dürfen folgende Angaben gemacht werden:

Einnahmen . . . . 1 820 000 M

Davon Beiträge der Propsteisynodalkassen 1 807 000 M.

Die Ausgaben haben insgesamt die gleiche Höhe wie die Einnahmen. Die höchsten der (zusammen 34 Einzel-) Posten sind:

Beitrag zur Alterszulagekasse	175 000 M
Zuschuß zum Emeritierungsfonds	250 000 M
Beitrag zum Pfarr-Witwen- und Waisenfonds	135 502 M
Beitrag zum landeskirchlichen Hilfsfonds . .	271 005 M
Beihilfen für Gemeindehelfer und -helferinnen	30 000 M
Teuerungsbezüge	435 000 M

Die auf den beschriebenen Wegen aufgebrachten Summen reichen jedoch nicht hin, um den Bedarf aller kirchlichen Veranstaltungen zu decken. Der Staat hat vielmehr bisher, wo es nötig war, mit Zuschüssen helfend eingegriffen. Diese Zuschüsse führen den Namen „Dotationen" (von dem lateinischen Worte dos = Mitgift). Entsprechend der „Religionslosigkeit", zu der der Staat sich seit der Revolution bekennt, sind nach dem Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung die staatlichen Leistungen künftig abzulösen. Bisher haben sie kein einheitliches Ganzes ausgemacht. Ihre Gesamthöhe kann darum nicht kurz angegeben werden. Sie erfolgten bei der engen Verbindung der Kirche mit dem Staat vielmehr jeweils zu einzelnen Posten, wie

Reisen der Generalsuperintendenten	5 530 M
Gehälter der Konsistorialbeamten	481 500 M
Zuschüsse zu den nach den neuen Grundsätzen festgestellten Pfarrgehältern, auch für Ruhestandsgeistliche	5 349 000 M
Pfarrbesoldungszuschußfonds	203 230 M
Stolgebührenablösungsfonds (seit der Einführung der Standesämter und Aufhebung der Führung der Personenstandslisten durch die Geistlichen)	70 000 M

Angesichts dessen, daß die staatlichen Dotationen künftig abgelöst werden sollen, wird die Landeskirche sich wohl mehr als bisher, wenn nicht ganz, auf eigene Füße zu stellen versuchen müssen. Dies wird wohl die Notwendigkeit in sich schließen, die Kirche mehr als bisher, wenn nicht ganz finanziell als eigenen, selbständigen Verband zu organisieren, zumal — wie oben unter A. ausgeführt — der Staat auch organisatorisch sich von der Kirche zurückziehen und ihr seine eigene Organisation zu Verwaltungszwecken nicht mehr leihen will (wie u. a. auch seine Baumeister zu kirchlichen Bauten), die Kirche im Gegenteil eine besondere Körperschaft des öffentlichen Rechtes wie etwa die Deichverbände und die Wassergenossenschaften sein soll.

Man mag die Notwendigkeit der Neuordnung begrüßen oder bedauern — jedenfalls ist es nicht undenkbar, daß in dem neuen Zustande der Kirche als einer organisatorischen und finanzmäßigen Einheit Männer von organisatorischen Fähigkeiten, die insbesondere den Finanzorganismus der Kirche als einheitliches Ganzes handzuhaben und durch Abbalanzieren der einzelnen Posten gegeneinander die Kraft der Kirche auf bestimmte Punkte zu lenken und zu konzentrieren verstehen, dem Ganzen neues Leben einhauchen könnten. Zwar wird dies zunächst ein organisatorisches, weltliches Leben sein. Dessen beschleunigter Rhythmus wird aber dem seelischen Leben sich mitteilen können. Denn der Zusammenhang ist eng, der zwischen Innenwelt und Umwelt besteht, ja — das Ringen um einen Ausgleich zwischen dem eigenen und dem fremden Gesetze, zwischen dem Gesetze der Innenwelt und dem der Umwelt, ist das Leben selbst. Um wie viel förderlicher mag ein Ausgleich zwischen dem seelischen und dem organisatorischen Gesetze der Kirche werden, da beider Sinn der gleiche ist: dem Unendlichen entgegen!

Die Ueberleitung in den neuen Zustand und die Leitung des kirchlichen Lebens in dem neuen Zustande wird keine leichte Aufgabe sein. Sie bewältigen zu helfen, wird unter anderen Aufgaben der neuen Landeskirchenversammlung bezw. den künftigen, zu schaffenden Kirchenorganen obliegen. Die in diesem Abschnitte erwähnten Gesichtspunkte aber dürften zu denjenigen gehören,

von denen aus der neuen Kirchenverfassung ihre Gestalt zu geben ist. Insbesondere für die Gestaltung der künftigen Kirchenspitze werden in den vorgetragenen Umständen Anhaltspunkte gefunden werden können.

E. Grundfragen der kommenden Kirchenverfassungsgesetzgebung [8]).

Die künftige Verfassung der schleswig-holsteinischen Landeskirche soll nach einem — staatsgesetzlich genehmigten — Kirchengesetze, dem Kirchengesetze, betr. eine verfassunggebende Landeskirchenversammlung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, vom 31. Dezember 1920 von einer Landeskirchenversammlung festgestellt werden, die darum als eine verfassunggebende bezeichnet worden ist. Im Hinblick auf andere verfassunggebende Versammlungen wie die deutsche Nationalversammlung, welche die Weimarer Reichsverfassung feststellte, oder die französische verfassungggebende Nationalversammlung (1789 bis 1791), welche die französische monarchische Verfassung vom Jahre 1791 ausarbeitete, könnte angenommen werden, daß die verfassungggebende schleswig-holsteinische Landeskirchenversammlung bei ihren Arbeiten völlig freie Hand haben wird. Dies ist jedoch nicht der Fall. Durch die Reichsverfassung und durch die preußische Verfassung ist vielmehr ein Rahmen festgestellt, innerhalb dessen die verfassunggebende Landeskirchenversammlung die Pfähle für die neue Kirchenverfassung abzustecken hat. Freilich erwecken die genannten Staatsbestimmungen zunächst den Eindruck, als verliehen sie der Kirche nur Freiheiten. Jede solche Verleihung bezeichnet jedoch auch eine Grenzziehung.

Der Hauptinhalt der zitierten staatsgesetzlichen Bestimmungen ist durch den ersten Satz des Artikels 137 der Reichsverfassung ausgedrückt. Wie in einer Orgelkomposition ein ganzes Flechtwerk von Tönen und Figuren manchmal auf einem einzigen Grundton aufgebaut wird, dem sogenannten Orgelpunkt, wie alle einzelnen Tonverbindungen über dem Grundtone mit diesem in Harmonie stehen, so ruhen alle Rahmenbestimmungen für die neue Kirchenverfassung auf dem Satze:

„Es besteht keine Staatskirche“.

In diesem Sinne werden sie ausgelegt werden müssen, wie wenig oder wie viel Einklang unter ihnen bestehen mag.

---

[8]) In diesem Abschnitt wird eine Reihe Reformfragen bezw. von Punkten aufgeführt, die bei der Verfassungsgebung von Bedeutung werden können. Eine eingehende Orientierung über jede Frage kann hier leider nicht gegeben werden. Sie würden ein eigenes Buch füllen. Die Aufzählung soll nur die Aufmerksamkeit auf die einzelnen Punkte hinlenken und gegebenenfalls zu eigenem, weiterem Studium anregen.

Der genannte Grundsatz bedeutet, wie oben ausgeführt, daß der Staat als solcher keinen Anteil an der Kirche als solcher mehr nehmen will. Er will „religionslos" sein. Dies ist der sachliche Gehalt des Artikels 137 Abs. 1. Der organisatorische Sinn ist, daß der Staat der Kirche für ihre Verwaltungszwecke seine eigene Organisation nicht mehr leihen will, wie er es bisher vermittelst der umfassenden Form des landesherrlichen Kirchenregimentes getan hat. Da nun das landesherrliche Kirchenregiment einen so wesentlichen Teil der Kirchenorganisation ausgemacht hat, daß nach seinem gänzlichen Fortfall — d. h. wenn nicht ein Ersatz geschaffen würde — ein geordnetes Funktionieren des kirchlichen Lebens nicht mehr möglich wäre, so muß die Kirche sich jetzt eine eigene Organisation schaffen. Hierfür ist ihr die Form der „Körperschaft des öffentlichen Rechtes" vorgeschrieben.

Auf den ersten Blick hat es den Anschein, als ob die neuen staatlichen Bestimmungen über die Kirche, verbunden mit dem Geiste der „neuen Zeit", die Notwendigkeit in sich schlössen, das Bestehende von Grund aus zu ändern, als ob kaum ein Stein des Alten auf dem anderen bleiben könne. Dennoch wird es nicht so werden. Denn die Kirche besitzt bisher einige Elemente, die so sehr zu ihrem Wesen gehören, daß sie sich nicht abschaffen lassen. Hierher gehören vor allem zwei Einrichtungen: das Pfarramt und die Gliederung in Gemeinden. Welche Form diesen Einrichtungen künftig auch gegeben werden mag, ihr Grundcharakter ist gegeben. Er war auch bisher schon vorhanden. Selbst die Notwendigkeit, das landesherrliche Kirchenregiment durch neue kirchliche Einrichtungen i. e. S. zu ersetzen, bedeutet nicht die Notwendigkeit, ein völlig Neues zu schaffen, ja verbietet sich durch jenen eigengesetzlichen Charakter, den alle lebendigen Erscheinungen haben. Das landesherrliche Kirchenregiment war eine Regierungsform. Eben, was an ihm Regierung war, wird inhaltlich bestehen bleiben, ob man will oder nicht. Es handelt sich darum, für den alten und natürlichen Inhalt einen neuen Ausdruck zu finden. Hierin liegt angesichts des Charakters der Gegenwart, von dem die Römer das Wort „novarum rerum cupidus" (= nach Neuerungen begierig) gebrauchen würden, ein beruhigendes Moment. Denn natürliches Wachstum, also Entwickelung aus dem Vorhandenen, ist das Gesetz des Lebens. Gewaltsame Eingriffe, Kuren nach der Methode des Doktors Eisenbart, pflegen sich zu rächen. Ein Beispiel aus dem Kirchenleben ist die Verweltlichung der kirchlichen Staaten Deutschlands vor reichlich hundert Jahren, die sog. „Säkularisation", durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 gewesen. Damals wurden die Kirchenfürstentümer wie das Kurfürstentum Mainz aufgehoben, ihres staatlichen Charakters entkleidet. Ihr Gebiet wurde weltlichen Staaten einverleibt. Den weltlichen Staaten erwuchs damals u. a. die Last, pekuniär für

die säkularisierten Fürstentümer zu sorgen — eine Last, die ihnen u. a. in dem Kulturkampfe in den ersten Jahren nach der Reichsgründung schmerzlich fühlbar wurde und an der sie noch heute tragen. Dem Gesetz des natürlichen Wachstums zu entsprechen, wird eine Richtschnur für die verfassunggebende Landeskirchenversammlung sein. Dies liegt auch in dem besonnenen, dem Leidenschaftlichen abgeneigten Wesen der Bewohner unseres Landes, von denen freilich auch manche als Deutsche auf dem Gebiete der Politik zu extremen Phantasien neigen, wenn auch der Kühle des Temperaments entsprechend weniger heftig.

Wenn nun das landesherrliche Kirchenregiment zu ersetzen, eine der Hauptaufgaben der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung sein wird, so wird es sich empfehlen, sich dasselbe in seiner wesentlichen Gestalt und seinem wesentlichen Umfange zu vergegenwärtigen, zumal nicht wenige der bisher geäußerten Reformvorschläge sich auf Kompetenzen dieser bisherigen Regierungsform beziehen. Die Nennung der einzelnen Punkte kann vielleicht eine Aufforderung bedeuten zu fragen, ob eine Neugestaltung eintreten muß. Darum möge die bisherige Form der Kirchenregierung in der des landesherrlichen Kirchenregiments hier nochmals und ausführlicher dargelegt werden, als es oben bei der allgemeinen Skizze der bis zur Revolution bezw. bis jetzt in Geltung gewesenen Verfassung unserer Landeskirche geschehen ist. Wiederum wird die Gestalt des durch die Neuerungen seit dem Jahre 1918 nicht veränderten Zustandes vorgeführt werden. B i s z u r R e v o l u t i o n h a t t e d a s l a n d e s h e r r l i c h e K i r c h e n r e g i m e n t f o l g e n d e A u s p r ä g u n g:

Das K i r c h e n r e g i m e n t d e s L a n d e s h e r r n war die Spitze der Kirchenverfassung. Es wurde auch Oberbischoftum genannt. Es kann nicht aus dem Wesen der Kirche heraus verstanden werden. Mit diesem hängt es nicht zusammen. Begreiflich ist es allein aus der Geschichte, und zwar aus der Geschichte der Reformation. Diejenigen Kirchen nämlich, welche zum Protestantismus übertraten, schieden — und dies lag in der Natur der Sache — aus dem Organismus der katholischen Kirche aus, der sie bisher getragen hatte. Ohne eine umfassende organisatorische Stütze konnten sie nicht bestehen. Zur Schaffung einer neuen und eigenen protestantischen Kirchenorganisation kam es nicht, d. h. jene Aufgabe, die zu den Reformationsaufgaben gehörte und die jetzt vielleicht erst ihre Lösung finden wird, — ihre Lösung gelang der Reformation nicht. Von schwerer Gefahr war durch diesen Mangel der Protestantismus bedroht. Da sprangen die protestantischen Landesherren ein. Sie halfen den Kirchen mit ihrer landesherrlichen Macht und liehen ihnen die staatliche Organisation. Aus dieser heraus schufen sie teils besondere Instanzen für kirchliche Angelegenheiten, teils übertrugen sie ihren Staatsbehör-

den als solchen kirchliche Angelegenheiten. Aus einem „Notstande“ der Kirche heraus also ist das landesherrliche Kirchenregiment zu verstehen, freilich auch aus dem Gedanken des christlichen Staates. Jetzt gibt es keine Landesherren mehr. Der Staat will religionslos sein. Darum ist ein staatliches Regiment in der Kirche nicht mehr möglich. Darum steht jetzt die Frage der Kirchenverfassung politisch auf dem Tapet.

Das landesherrliche Kirchenregiment war bisher begrifflich nicht ganz leicht zu bestimmen. Denn mit den unter diesem Namen zusammengefaßten Befugnissen war eine zweite Gruppe von Befugnissen in der Person des Landesherrn vereinigt, die sich ebenfalls auf die Kirche bezogen. Durch die Namen „ius in sacra“ und „ius circa sacra“ wurden die beiden Gruppen unterschieden. Unter „ius circa sacra“ verstand man das Recht des Staates — eines seiner Souveränitätsrechte — zur Oberaufsicht über alle Kirchen und Religionsgesellschaften. Es wurde von Staatsbehörden im Namen des Landesherrn ausgeübt. Dies Recht dürfte der Staat auch in Zukunft in irgend einer Form sich vorbehalten, schon um die Gewähr zu haben, daß die Kirchen keine Ziele verfolgen, die mit seinem Wesen unvereinbar sind. Das „ius in sacra“ war der Kreis der kirchenregimentlichen Befugnisse i. e. S. Es war begrifflich von den übrigen staatlichen Rechten so zu trennen, wie es eben durch einen Hinweis auf seine Geschichte beschrieben worden ist. Es ist ein Recht oder Komplex von Rechten, die begrifflich dem kirchlichen Lebenskreise angehören. In der katholischen Kirche wird es vom Papste und den Bischöfen ausgeübt. Eben die päpstlich-bischöfliche Organisation war es, die mit dem Uebertritte zum Protestantismus jenen protestantisch gewordenen Kirchen und Gemeinden verloren gegangen war und die der Landesherr in der beschriebenen Weise durch sein Eingreifen ersetzte. Ausgeübt wurde es, soweit nicht dem Landesherrn persönlich vorbehalten, durch Behörden, die man in Unterscheidung von den Staatsbehörden i. e. S. mit rein staatlichem Aufgabenkreise Kirchenbehörden nannte. Mit allen Konsequenzen ist jedoch unter dem früheren Rechte diese Scheidung nicht durchgeführt worden und darum dürfte die kommende Neuordnung in den Einzelheiten auch nicht ganz leicht werden. Zu den besonderen kirchenbehördlichen Organen gehörten in preußischer Zeit in Schleswig-Holstein das Konsistorium, die Generalsuperintendenten und die Pröpste. Die Beamten des Konsistoriums wurden als Staatsbeamte angesehen, wenigstens von der Praxis. Den kirchenregimentlichen Behörden standen innerhalb der Kirche die synodalen Organe gegenüber. Diese hatten am Kirchenregimente keinen Anteil. Ihre Rolle kann sachlich wohl als vergleichbar mit derjenigen bezeichnet werden, die im Staate die Volksvertretung spielte, die an der Regierung auch keinen Anteil hatte, wenn auch an der staatlichen

Willensbildung. Allerdings sind dies Unterscheidungen, die nur im Groben richtig sind. Sofern z. B. bisher synodale Mitglieder für bestimmte Angelegenheiten zum Konsistorium als außerordentliche Mitglieder desselben traten, nahmen diese an der Kirchenregierung Anteil und insofern fand eine Durchbrechung der entwickelten Grundsätze statt.

Die Funktionen der Kirchenregierung, die künftig grundsätzlich der Kirche anheimfallen sollen, wurden zuletzt in zwei Gruppen geteilt, in „iura reservata" (= reservierte Rechte) und „iura vicaria" (= Rechte, in deren Ausübung eine Vertretung stattfindet). Die „iura reservata" waren dem Landesherrn „reserviert" oder vorbehalten; ihre Ausübung erfolgte, soweit nicht persönlich durch den Landesherrn, in oberster Instanz durch den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten in Berlin. Es waren dies im wesentlichen:

1. Die Sanktion der Kirchengesetze, d. h. die formelle Erklärung, daß dies oder jenes künftig rechtens sein sollte. Sie bestand in der königlichen Unterschrift unter die Gesetze.

2. Die Ernennung zu Kirchenregimentsbeamten (Konsistorium, Generalsuperintendenten, Pröpste, wie denn der Staat bisher zu den Reisekosten der Generalsuperintendenten beigetragen hat).

3. Das Recht des Königs zur Ernennung von acht Mitgliedern zur Gesamtsynode.

4. Das Recht, die Interessen des Kirchenregimentes auf den Tagungen der Gesamtsynode durch königliche Kommissare wahrnehmen zu lassen.

5. Ordens-, Titel- und Gnadensachen.

6. Das Recht der oberbischöflichen Entscheidung in zweifelhaften Fällen, z. B. in Kompetenz-Konflikten zwischen dem Konsistorium und dem staatlichen Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten, der, wie erwähnt, sich auch mit Kirchenangelegenheiten zu befassen hatte. Dies Recht ist freilich in Schleswig-Holstein kaum jemals praktisch geworden.

Die „iura vicaria" wurden für Schleswig-Holstein neben dem Minister der geistlichen Angelegenheiten vornehmlich vom Konsistorium zu Kiel versehen. Das Konsistorium war — und ist — eine kollegiale Behörde, bestehend aus einem weltlichen Präsidenten und weltlichen und geistlichen Mitgliedern, d. h. seine Entscheidungen wurden nicht durch den Präsidenten, sondern nach Abstimmung durch das Konsistorium als Ganzes getroffen. Ihm fiel praktisch die Leitung der Kirche zu, soweit nicht der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten oder die Regierung in Schleswig Rechte wahrzunehmen hatte, was z. B. in Sachen der Kultuspolizei, in Bausachen, bezüglich der Beitreibung kirchlicher Abgaben, der Abgrenzung der Parochialverbände usw. der Fall war.

Die Zuständigkeit des Konsistoriums war so umfassend, daß mehrere Seiten erforderlich wären, um alle Punkte zu nennen. Hier können, um eine wenigstens ungefähre Vorstellung zu ermöglichen, nur einzelne Punkte herausgegriffen und mit Leitworten bezeichnet werden:

1. Pfarrbesetzungen,
2. Ueberwachung des Religionsunterrichts,
3. Personalangelegenheiten der Geistlichen usw.,
4. Vorbildungs- und Prüfungswesen der Kandidaten zum Pfarramte,
5. Emeritensachen,
6. Ueberwachung der Kirchenzucht,
7. Verwaltung der landeskirchlichen Fonds und des landeskirchlichen Vermögens,
8. Erteilung von Dienstinstruktionen,
9. Publikation der Kirchengesetze,
10. Wache über die Einhaltung des Bekenntnisses,
11. Verfassungsfragen,
12. Genehmigung zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
13. Stellvertretung in vakanten Pfarrstellen,
14. Kollekten und Stolgebühren,
15. Fürsorge für die Hinterbliebenen von Geistlichen und Kirchenbeamten,
16. Auseinandersetzung zwischen anziehenden und abziehenden Geistlichen,
17. Anlage und Unterhaltung von Friedhöfen,
18. Aufsicht über den baulichen Stand von Kirchen und Pfarrgebäuden,
19. Kirchliche Dispense,
20. Gebührenfragen,
21. den synodalen Organen gegenüber z. B. die eventuelle Anordnung der Berufung der gemeindlichen Vertretungen, u. a. m.

Teils entschied bisher das Konsistorium allein, teils in Gemeinschaft mit der Gesamtsynode bezw. mit deren Ausschuß, teils war auch staatliche Zustimmung erforderlich. Es herrschte eine so starke Zentralisation, daß auch Kleinigkeiten wie Einzelheiten von Gebührenfragen (welch letztere eben zur Zuständigkeit des Konsistoriums gehören) vom Konsistorium zu entscheiden waren. Dieser Umstand hat die Behörde nicht wenig belastet und dem Gedanken der Selbstverwaltung nicht überall entsprochen.

Von den weiteren kirchenregimentlichen Organen in Schleswig-Holstein haben die Generalsuperintendenten — außer ihren Aufgaben als Mitglieder des Konsistoriums und der Gesamtsynode — einen eigenen Amtskreis, in erster Linie die

Pflege des persönlichen Verkehrs mit den Geistlichen und dem Konsistorium; sie haben diese bisher durch ihre Generalvisitationsreisen vorgenommen. In Ausübung der persönlichen Aufsicht sollten sie etwaige Streitigkeiten zwischen den Pastoren und den Gemeinden beilegen, den Religionsunterricht visitieren, fortlaufend Berichte über den Zustand ihrer Bezirke einreichen usw.

Die Pröpste hatten bisher ebenfalls Visitationen in ihren Bezirken vorzunehmen und hier die Zustände zu überwachen sowie Berichte darüber zu erstatten; etwaige Mißstände konnten sie provisorisch abstellen; in der Propsteisynode und im Propsteisynodalausschuß hatten sie den Vorsitz u. a. m.

* * *

Hiermit ist im Wesentlichen beschrieben, was man bisher unter landesherrlichem Kirchenregiment verstanden hat. Es ist so ausführlich erfolgt, weil die Ordnung dieser Materie dem Umfange nach wohl die Hauptaufgabe der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung bilden wird. Für die übrigen — nach den bisher an die Oeffentlichkeit gelangten Aeußerungen — mutmaßlichen Hauptpunkte der reformatorischen Arbeit der Versammlung wird eine Bezeichnung mit kurzen Leitworten genügen [9]).

Was zunächst die Grundlage der Kirche, das Bekenntnis betrifft, so bildet diese unter dem Schlagworte „die Bekenntnisfrage" in der bisherigen Erörterung der kommenden Verfassunggebung ein Hauptproblem. Nach den bisher an die Oeffentlichkeit gelangten Aeußerungen dürfte es sich hierbei darum handeln, ob in die Verfassung eine Bestimmung darüber aufzunehmen ist, daß die schleswig-holsteinische Landeskirche evangelisch-lutherisch ist und auf bestimmten Grundlagen, wie der Bibel und den reformatorischen Bekenntnisschriften, steht, oder ob dies nicht vielmehr selbstverständlich ist, so daß eine Erwähnung im Verfassungstext nicht als angebracht erscheint. Der konsistoriale Verfassungsentwurf hat, wie auch wohl die überwiegende Zahl der bisher bekannten Verfassungsentwürfe anderer Landeskirchen, die Frage der Einfügung einer Bestimmung über die Bekenntnisfrage mit „Ja" beantwortet und die Bestimmung im § 1 so formuliert:

---

[9]) Eine so kurze Formulierung, die allein angesichts des zur Verfügung stehenden Raumes möglich ist, steht vor großen Hindernissen. Die Schwierigkeit der Formulierung wird dadurch vermehrt, daß es nicht leicht ist, aus den verschiedenen Reformströmungen das Entscheidende herauszuhören. Der Verfasser hofft, daß es ihm gelungen ist, überall einen objektiven und richtigen Ausdruck gefunden zu haben. Jedenfalls hat er sich darum bemüht und zu diesem Zwecke das Urteil von Männern der verschiedenen Richtungen eingeholt. Die obigen Formulierungen haben deren Billigung erhalten. Sollte das Streben des Verfassers nicht überall von Erfolg gewesen sein, so bittet er im Hinblick auf die Schwierigkeit der Aufgabe um freundliche Nachsicht.

> „Die evangelisch-lutherische Landeskirche der Provinz Schleswig-Holstein steht auf dem Boden des Evangeliums, wie es in der Heiligen Schrift enthalten und in dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis bezeugt ist.
>
> Diese ihre Grundlage ist unantastbar und jeder Abänderung im Wege der Gesetzgebung entzogen."

Hinsichtlich des Gottesdienstes sind Vorschläge für eine Neuordnung geäußert worden. Von kunstverständiger Seite und von Persönlichkeiten, die wissen, welche Bedeutung für das Leben die Form hat, ist eine Neuordnung des Gottesdienstes (Liturgie) und vermehrte Pflege der Kirchenmusik gefordert worden — eine Frage, die eine Aenderung der Vorschriften über die Ausbildung und die Stellung der Organisten, jedenfalls für eine große Reihe Stellen, in sich schließen dürfte.

Daß das Verhältnis der schleswig-holsteinischen zu den anderen evangelischen Landeskirchen künftig einer besonderen Pflege bedarf, wird anerkannt. Der konsistoriale Verfassungsentwurf enthält darüber in seinem § 2 eine Bestimmung:

> „Die schleswig-holsteinische Landeskirche fühlt sich den anderen evangelischen Landeskirchen Deutschlands innerlich verbunden und ist, unter voller Wahrung ihrer Selbständigkeit, grundsätzlich bereit, an deren gemeinsamen Aufgaben und Arbeiten teilzunehmen."

Sollten sich mehrere Landeskirchen (oder andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften) zu einer engeren Verbindung mit einander vereinigen, so ist der Staat, d. h. in diesem Falle das Reich, bereit, die neue Einheit anzuerkennen und ihr eine besondere Rechtsstellung zu geben. Die neue Reichsverfassung bestimmt darüber im Artikel 137, Absatz 5, Satz 3:

> „Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft."

Ueber die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Korporation für die Landeskirche wird unten in einem besonderen Abschnitte gehandelt werden. Der Zusammenschluß der evangelischen Landeskirchen Deutschlands zu einem eigenen Verbande ist inzwischen in die Wege geleitet worden: Der im September in Stuttgart zusammengetretene deutsch-evangelische Kirchentag hat für den neuen Verband bereits eine Verfassung ausgearbeitet und beschlossen. Damit gemäß dieser Verfassung der Verband als Gesamtorganisation der evangelischen Landeskirchen Deutschlands, für den der Name „Deutscher evangelischer Kirchenbund" vorgeschlagen worden ist, Wirklichkeit werde, ist noch erforderlich, daß die einzelnen Landeskirchen, so auch die schleswig-holsteinische Landeskirche, die vorgeschlagene Verfassung des neuen Kirchenbundes billigen und ihren

Beitritt erklären. Die hierauf bezüglichen Maßnahmen festzulegen, wird Sache der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung unserer Landeskirche sein. Sollte der Kirchenbund, woran nicht mehr zu zweifeln sein dürfte, Wirklichkeit werden, so wird dies vermutlich eine der stärksten Förderungen bedeuten, die der Protestantismus seit langem erfahren hat. Nicht nur in Deutschland, sondern auch im protestantischen Auslande ist dies erkannt worden, wie aus der Antwort der 11. schwedischen allgemeinen Kirchenversammlung auf einen Gruß des Stuttgarter Kirchentages hervorgeht. Diese lautet: „Die Elfte Allgemeine Kirchenversammlung Schwedens hat, Gott lobend und preisend, durch ihren Vorsitzenden von der Gründung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes näheres erfahren und den vom Zweiten Deutschen Kirchentag in Stuttgart an das Kirchenvolk Schwedens gerichteten Gruß dankbar empfangen. Gott segne und stärke Christi Gemeinde und unsere teuren Glaubensgenossen in Deutschland! Gott einige uns alle in seiner heiligen Liebe zur evangelischen Arbeitsgemeinschaft, wie wir mit Ihnen, dem begnadigten Präsidenten des Stuttgarter Kirchentages, und mit den gesamten Mitgliedern des Deutschen Evangelischen Kirchentages in treuer Glaubensgemeinschaft verbunden sind.“ Unter den Unterzeichnern dieser Antwort befindet sich der Name des großen schwedischen Erzbischofs N a t h a n S ö d e r b l o m selbst.

Eine bedeutsame Frage ist das Problem der S t e l l u n g d e r K i r c h e z u m R e l i g i o n s u n t e r r i c h t e.

Ein grundlegendes Problem, das bereits die eigentlichen Verfassungsfragen berührt, wird durch das Wort „V o l k s k i r c h e o d e r n i c h t ?“ bezeichnet. Zahlreiche Meinungsäußerungen haben entsprechend der Bedeutung der Frage in der Oeffentlichkeit stattgefunden. Der springende Punkt dürfte sich so bezeichnen lassen: Soll die Kirche aus Mitgliedern bestehen, die in sie hineingeboren werden oder die auf Grund bloßen Wohnsitzes ihr angehören usw., natürlich vorbehaltlich des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses? Oder soll es einer besonderen Einmeldung wie in einen Verein bedürfen? Die Frage läßt sich von einem anderen Gesichtspunkte aus auch so beschreiben: Gehört der Kirche an, wer in ihrem Bezirke wohnt und sich nicht formell ausgemeldet hat? Oder ist der nicht Mitglied, der sich nicht eingemeldet hat? Würde die letztere Frage in der neuen Verfassung bejaht werden, so dürfte die Kirche sich in ihrem Wesen dem Gemeinschaftscharakter nähern.

Die Hauptfrage unter den eigentlichen Verfassungsfragen bildet jedoch diese: N a c h w e l c h e m S y s t e m i s t d i e n e u e V e r f a s s u n g z u g e s t a l t e n ? Die bisher geäußerten Vorschläge scheinen sich um drei Möglichkeiten zu bewegen, die durch die Worte

Konsistorialsystem,
Episkopalsystem und
Synodalsystem

bezeichnet werden. Eine Ordnung der neuen Verfassung nach dem Konsistorialsystem würde bedeuten, daß der bisherige Zustand, wenn auch mit Modifikationen, grundsätzlich erhalten bliebe. Besondere Bestimmungen wären bezüglich derjenigen Teile des landesherrlichen Kirchenregimentes zu treffen, die als „iura reservata“ bezeichnet worden sind. — Würde das Episkopalsystem = Bischofssystem eingeführt werden, so hieße dies nach den bisherigen Vorschlägen, daß nicht mehr ein weltlicher Präsident an der Spitze der Kirchenregierungsbehörde steht, sondern ein geistlicher Fachmann, d. h. ein Geistlicher. Ob diesem der Name Bischof gegeben würde, wäre eine Frage für sich, desgleichen, ob im übrigen der konsistoriale Organismus beibehalten würde. Ein wahres Bischofssystem wäre dies jedoch nicht, sondern nur ein modifiziertes Konsistorialsystem. Die Einführung eines wahren Bischofssystems würde bedeuten, daß ein Bischof wie ein Monarch an die Spitze der Kirche gestellt und daß seine Stellung nicht nur geistlich begründet, sondern auch kirchenregimentlich i. e. S. ausgebaut würde, etwa entsprechend der katholischen Kirche, was allerdings wohl weder zweckmäßig, noch nach dem reformatorischen Grundgedanken unserer Landeskirche möglich wäre. Dies würde jedenfalls eine Aenderung von Grund aus bedeuten, ebenso wie die Einführung des reinen Synodalsystems. Unter Anlehnung an ein sehr treffendes Schlagwort aus den norwegischen Verfassungskämpfen zwischen Krone und Storting, welches lautete „all makt skal samles i denne sal“ (alle Macht soll in diesem, dem Storting-Saal versammelt werden), würde die Einführung des Synodalsystems bedeuten, daß alle kirchliche Gewalt der synodalen Vertretung der Kirche im Gegensatze zu einer Behörde übertragen würde. Im Zusammenhange hiermit steht die Frage der Einführung des Parlamentarismus, d. h. des Systems der Parteiregierung oder -herrschaft. Als möglich ist auch eine Verbindung der drei Systeme mit einander bezeichnet worden, oder etwa des Konsistorial- mit dem Episkopalsystem bezw. des Synodalsystems mit dem Konsistorialsystem.

Von der Wahl des grundsätzlichen Verfassungssystems wird vermutlich in der einen oder der anderen Weise die Art des Aufbaus der Vertretungsorgane (Synoden) abhängen, und im Zusammenhange damit dürfte die Entscheidung darüber stehen, welches Wahlrecht künftig in der Kirche gelten soll, ob etwa das Reichstagswahlrecht.

In den Rahmen der Verfassungsfragen dürfte — wenn auch nicht ausschließlich — fallen, ob die Stellung der Generalsuperintendenten beizubehalten ist, wie sie bisher war, —

ob sie ausgebaut oder vereinfacht werden soll, — ob es künftig noch zweier Generalsuperintendenten bedarf oder ob man sich — im Hinblick auf die Vereinfachung der Verwaltung und die Ersparung von Kosten (Reisen) — mit einem Generalsuperintendenten begnügen muß, — ob eventuell die Entscheidung für das Bischofssystem (s. o.) eine Aenderung der Stellung der Generalsuperintendenten bedingt, — wer die Generalsuperintendenten ernennen soll: ob ein Kirchenregierungsorgan, ein Synodalorgan oder ein gemischtes Organ u. a. m.,

wie denn überhaupt die Frage, wer künftig die Diener der Kirche zu ernennen haben wird, ein umstrittener Punkt ist.

Mit der Wahl des grundsätzlichen Verfassungssystems hängt zusammen, es läßt sich wohl sagen: einen organischen Teil desselben bildet die Frage der Verteilung der Verantwortlichkeiten, d. h. wem soll z. B. ein eventueller Bischof oder Konsistorialpräsident verantwortlich sein, wem die Generalsuperintendenten usw.?

Im Rahmen des Verfassungsproblems wird ferner gefragt: Sind in den Gemeinden die bisherigen zwei Vertretungsorgane, das Kirchenkollegium und der Kirchenvorstand, beizubehalten oder soll es künftig nur ein Vertretungsorgan geben? Sind vielleicht in diesem Punkte die einzelnen Gemeinden je besonders zu behandeln?

Weiter: Ist innerhalb der Kirche ein Ausbau der Selbstverwaltung notwendig? Diese Forderung erscheint besonders angesichts des sehr großen Aufgabenkreises des Konsistoriums verständlich, das wohl tunlichst von aller Kleinarbeit zu entlasten wäre. Im einzelnen dürften in erster Linie praktische Gesichtspunkte für das Maß des Ausbaues der Selbstverwaltung maßgebend sein, so daß weitere Erörterungen hier, die mehr oder weniger nur akademischen Charakter haben können, sich erübrigen.

Schwerlich abgeschlossen ist schon für immer die Frage des Rechtes zum Austritte aus der Kirche. Die Bedingungen, unter denen es gewährt wird, werden in der Zukunft wohl noch der Ueberprüfung unterzogen werden.

Ein eigenes Kapitel im kirchlichen Verfassungsrechte pflegt das Disziplinarrecht zu bilden. Es wird vielleicht auch einen Gegenstand der künftigen Verfassungserörterungen bilden, wenigstens seine Grundzüge. Die Entscheidung selbst über diese Frage dürfte einem künftigen besonderen Gesetze vorbehalten sein.

Entsprechend der zumal kurz nach der Revolution von 1918 lebendigen Räte- oder berufsständischen Idee denkt man von einigen Seiten in der Pastorenschaft daran, den Geistlichen innerhalb der landeskirchlichen Verfassung eine besondere Vertretung in Form einer Pastorenkammer zu geben. Einige der darauf bezüglichen Vorschläge wollen, so scheint es, daß die künftige Kir-

chenregierungsbehörde ihre Vorlagen für die Gesamtvertretung der Kirche zunächst dieser Kammer unterbreite, was funktionell auf eine Art Zweikammersystem hinauslaufen könnte, wie es die alte preußische Staatsverfassung mit ihrem Herren- bezw. Abgeordnetenhause kannte. Andere scheinen es für genügend zu halten, wenn ein solches eventuell zu schaffendes Vertretungsorgan der Pastorenschaft den Charakter eines beratenden Ausschusses erhält, während noch andere Kreise, und wohl die überwiegende Mehrheit ein besonderes Vertretungsorgan der Pastorenschaft nicht für erforderlich erachten, sei es aus prinzipiellen Gründen, sei es, weil es ihnen ausreichend erscheint, wenn, wie bisher, in geistlichen Standessachen usw. Mitglieder des bereits bestehenden Pastorenvereins zugezogen werden. Jedenfalls wäre im Falle der Schaffung einer Pastorenkammer der Gedanke nicht von der Hand zu weisen, daß auch andere Berufsgruppen des kirchlichen Lebenskreises wie die Küster und Kirchendiener, die Organisten und Totengräber eigene verfassungsmäßige Standesvertretungen bekämen — eine Ordnung, die den kirchlichen Verfassungsapparat stark komplizieren dürfte.

Besonderer Betrachtung wird vermutlich die künftige Regelung des Patronatrechtes unterworfen werden. Jedoch wird es sich mehr oder weniger nur um vorbereitende Diskussionen drehen können, da das durch den Artikel 83 der neuen preußischen Verfassung in Aussicht gestellte besondere Gesetz noch nicht ergangen ist.

Auch: welche Stellung das ehemalige Herzogtum Lauenburg künftig innerhalb der Landeskirche einnehmen soll, dürfte Gegenstand besonderer Beschäftigung werden. Bisher genoß es eine bestimmt geregelte Selbständigkeit, wie sich u. a. daraus ergibt, daß Lauenburg einen eigenen Superintendenturbezirk bildet; sein Superintendent ist den beiden Generalsuperintendenten der Landeskirche nicht unterstellt.

Nicht ist in der Oeffentlichkeit die Frage erörtert worden — und doch kann sie praktisch bedeutsamer werden als andere: Unter welchen Bedingungen kann eine Aenderung der Verfassung stattfinden? Der konsistoriale Entwurf schlägt im § 108 Satz 3 folgende Regelung vor:

„Zu Verfassungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von $^2/_3$ der abgegebenen Stimmen.“

Dies dürften nach den bisher an die Oeffentlichkeit gelangten Aeußerungen die hauptsächlichsten Fragen sein, die bei der Neuschaffung der landeskirchlichen Verfassung zu beantworten sein werden. Ein wichtiger Punkt ist jedoch noch nicht genannt worden. Es ist die Frage: Welche Form ist der Kirche als Ganzem zu geben? Soll sie nach der Art eines Vereins, einer Ge-

nossenschaft, einer Gesellschaft, einer Stiftung, einer Anstalt, der katholischen Kirche, des Staates oder dergleichen gestaltet werden? Es hat den Anschein, als sei diese Frage zweifelsfrei schon beantwortet, als sei eine bestimmte Form der Kirche staatsgesetzlich bereits vorgeschrieben. Denn in dem grundlegenden Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung heißt es:

„Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren."

Bei der Abfassung dieser Bestimmung ist an die großen christlichen Religionsgesellschaften wie die katholische Kirche und die evangelischen Landeskirchen gedacht worden, so auch an die schleswig-holsteinische Landeskirche. Wenn in dieser Weise einer so wichtigen Lebenserscheinung wie den großen Kirchen im Staatsgrundgesetze eine bestimmte Organisationsform vorgeschrieben, wenn diese Form sogar mit Namen genannt wird, so sollte angenommen werden dürfen, daß damit alles ebenso gesagt wäre, wie wenn es hieße: „Die Religionsgesellschaften . . . haben künftig die Form des eingetragenen Vereins." Dem ist jedoch nicht so. Der Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechtes steht nicht fest. Er steht sogar so wenig fest, daß man nicht einmal unbestritten weiß, ob die großen evangelischen Kirchen, so auch die schleswig-holsteinische Landeskirche, bisher solche Körperschaften gewesen sind. Da jedoch bei der Abfassung der genannten Bestimmung an die schleswig-holsteinische Landeskirche gedacht worden ist (wenn auch möglicherweise irrtümlich), so wird zweckmäßig so zu verfahren sein, als ob unsere Landeskirche eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes gewesen sei. Sonst könnten sich unliebsame Konsequenzen ergeben.

Wenn nun auch der Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechtes nicht feststeht, so schwebt er doch dem öffentlichen Bewußtsein insoweit klar vor, daß sich sagen läßt: es ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes vorhanden, wenn dieses oder jenes Merkmal bei einer zu gemeinsamem Zwecke verbundenen Personenmehrheit gegeben ist, die — sofern eine juristische Einheit — nach der Art des Staates organisiert ist. Es gibt bekanntlich auch Körperschaften des Privatrechtes wie die Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Vereine usw. Sie sind als juristische Personen nicht dem Staate, sondern der Einzelperson als Träger von Rechten und Pflichten nachgebildet.

Von einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes kann hiernach gesprochen werden:

1. wenn Zwecke verfolgt werden, die nicht bloß privaten, sondern öffentlichen Charakter haben, und wenn um dieser Zwecke und deren Bedeutung für einen erheblichen Teil der Bevölkerung

willen eine „Daseinsnotwendigkeit“[10]) vorliegt, so daß nicht einfach durch Beschluß eine Auflösung stattfinden kann; und wenn um deswillen eine besonders geordnete öffentlich-rechtliche positive Staatsaufsicht besteht, nicht bloß eine negative wie bei den juristischen Personen des Privatrechts (z. B. den Vereinen);

2. wenn die Befugnis vorhanden ist, für den eigenen Lebenskreis Recht mit Gesetzeskraft, nicht bloß mit der Eigenschaft von Vereinssatzungen (wie z. B. in einem Ruderklub) zu setzen;

3. wenn eine Körperschaft gegenüber ihren Mitgliedern Handlungen vornehmen kann, die als Verwaltungsakte bezeichnet werden, wenn der Staat sie seinen Untertanen gegenüber vornimmt, wie

a. in der Form der Finanzhoheit (z. B. Steuerrecht),
b. in der Form der Disziplinargewalt über die Mitglieder, insbesondere über die Organe, nach der Art des staatlichen Disziplinarrechts zum Unterschiede von der Disziplin in einem Vereine (z. B. einem Ruderklub),
c. durch Ausübung von Zwang ohne richterliches Urteil (z. B. Beitreibung von Steuern);

4. wenn eine Zwangsmitgliedschaft besteht, d. h. wenn die Mitgliedschaft nicht auf Grund einer Einmeldung besteht, sondern z. B. auf Grund des Wohnsitzes in einer bestimmten Gemeinde; das Recht des Austrittes kann, gebunden an bestimmte Bedingungen, allerdings gegeben sein.

Es ist nicht erforderlich, daß alle diese Merkmale vorhanden sind, damit von einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes gesprochen werden kann. Welche Merkmale vorhanden sein müssen, darüber entscheidet für den politischen Willen, sie zu geben, eine Art Taktgefühl. Je nach dem Wesen der Körperschaft nimmt dies seine Anhaltspunkte. Die Entscheidung wird anders fallen z. B. bei Verbänden wie den Ortskrankenkassen, anders bei den Innungen, Handelskammern, Wassergenossenschaften und Deichverbänden, anders bei der Kirche. Immerhin wird bei der künftigen kirchlichen Verfassungschöpfung zweckmäßig auf alle aufgezählten Merkmale fragend das Augenmerk gerichtet werden. Ob dann der schleswig-holsteinischen Landeskirche alle von der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung beschlossenen Kompetenzen zustehen werden, ist eine Frage, die nicht die Versammlung allein entscheiden kann, sondern die außerdem von der Zustimmung des Staates abhängt.

[10]) Diese Bezeichnung sowie die Art, das Wesen der Körperschaft des öffentlichen Rechtes zu bestimmen, nämlich durch eine sogenannte disjunktive Definition, verdanke ich einem Kieler Fachkollegen.

Ein Problem, und kein leichtes, wird dabei anläßlich der Frage erwachsen, wie die Staatsaufsicht zu ordnen ist. Der Staat kann auf die Aufsicht über die Kirchen nicht verzichten, da diese eine stete Gefahrenquelle für ihn bilden können, wie in neuerer Zeit sich im Kulturkampfe offenbarte. Worin immer dies Gefahrmoment seinen Grund haben mag — der Staat kann sich seines Aufsichtsrechtes als eines Souveränitätsrechtes nicht begeben. Wie freilich dies mit dem Satze

> „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ (Reischverfassung Artikel 137 Abs. 3 Satz 1)

in Einklang gebracht werden kann, dies ist nicht ersichtlich. Der Ausdruck „des für alle geltenden Gesetzes“ bedeutet nach dem Wortlaute, daß der Staat den Kirchen gegenüber keine andere Aufsicht ausüben will als gegenüber allen anderen Personen, d. h. gegenüber den Einzel- und juristischen Personen des Privatrechtes. Mit dem Wesen der Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist aber verbunden, daß der Staat, wie er diesen Körperschaften positiven und besonderen Schutz verleiht (vgl. oben unter 2 ff.), so auch sie einer besonderen und positiven Aufsicht unterwirft.

Man mag fragen, wie es möglich ist, daß ein so bedeutendes Rechtsinstrument wie eine Staatsverfassung derartige Unklarheiten enthalten kann. Und doch ist es nicht zu verwundern. Nichts Geringeres verbirgt sich dahinter als das alte Problem „Staat und Kirche“. Bisher hat es einer absoluten Lösung gespottet.

Schluß.

Gewaltig und tief sind, wie durch die bisherigen nüchtern-juristischen Betrachtungen vielleicht hindurch scheint, die Fragen, die durch das Problem der landeskirchlichen Verfassungsschöpfung berührt und heraufgeführt werden können. Bis an die Fundamente des Menschentums reichen sie, und ihre Erörterung läßt denen das Blut schneller kreisen, die unter innerlicher Anteilnahme sich mit ihnen befassen. Die Aufgabe wäre wohl wert, daß die Liebe und Teilnahme aller sie umfaßte. Ueber ihrer Behandlung scheint jedoch die Wolke eines Mißverständnisses zu schweben. Jenem Zusammenhange mit den Fundamenten des Menschentumes, oder anders ausgedrückt: der Allgemeingültigkeit jener Fragen entspricht an Ausmaß die Anteilnahme nicht, zu der die Menschen unseres Zeitalters sich fähig zeigen. Die Anteilnahme ist, von wenigen abgesehen, dem Grade nach schwach. Sie brennt die Menschen nicht, die sie haben, oder doch nur wenige. Dazu ist die Zahl derer klein, die überhaupt an der Kirche und ihrem Leben Anteil nehmen. Leicht könnte der Schatten dieser Wolke

lähmend auf die wirken, die sich an die Bewältigung des Werkes gemacht haben. Und doch darf dies nicht der Fall sein, wenn die Verfassung die best=mögliche werden soll, wie sie es muß.

Es braucht auch nicht der Fall zu sein. Zwar sind die äußeren Umstände ungünstig. Die Bewußtseinslage unseres Zeitalters ist überwiegend nicht so, daß sie die Elemente enthielte, welche die erforderlichen hohen Spannungen der Seele hervorbringen. Unserem Zeitalter ist vielmehr nach der Seite der Bewußtseinsqualität eine Scheu vor seelischen Spannungen eigen, es sei denn intellektualistischen, die eben und freilich sein Wesen zu entscheidendem Teile bestimmen. Der Intellektualismus aber ist der Tod des Seelisch=Religiösen. Der Intellektualismus jedoch wird schwerlich ein Bleibendes sein, sondern wird einer Welle verglichen werden können, die über die Menschen hingeht, der andere Wellen folgen.

Mag in der gegenwärtigen Epoche eine Neigung vorwiegen oder herrschen, die Welt und das Menschenleben unter Leugnung dessen, was über die Erfahrung des Tages hinausgeht, intellektualistisch=individualistisch zu erklären — die Tatsache bleibt bestehen, wenn auch zu Zeiten vielleicht verschüttet: es gehört zu den Grundtatsachen des Menschentums ein Gefühl des Abgeleitetseins aus einem Höheren, Umfassenden und umgekehrt eines Dranges, dies Höhere, Umfassende selbst wieder zu fassen. Aus einem Wert, der im Unendlichen liegt, entspringt gleichsam das Leben. Einem ahnenden Gemüte ist dieser Wert als Lebensreiz gegenwärtig, wie der Dichter von der „Allmacht“ singt:

Du hörst sie in des grünen Waldes Gesäusel,
Siehst sie in wogender Saaten Gold,
In lieblicher Blumen glühendem Schmelz,
Im Glanz des sternbesäeten Himmels.

Furchtbar tönt sie im Donnergeroll
Und flammt in des Blitzes
Schnell hinzuckendem Flug.
Doch kündet das pochende Herz
Dir fühlbarer noch
Jehovas Macht, des ewigen Gottes,
Blickst du flehend empor
Und hoffst auf Huld und Erbarmen.

Einem Ahnen kann so der unendliche Wert gegenwärtig sein. Dem Begreifen wollenden Bewußtsein entschwindet er gleichsam im Augenblick des Erfassens. Es bleibt ein leidvoller Drang dem Unendlichen zu, und in dem Sich=Strecken nach dem nun gleichsam im Unendlichen liegenden Werte findet unser Leben seine Entwickelung. Je größer das Leid um das scheinbar Entschwundene ist, desto stärker kann die Leidenschaft des Sich=Streckens werden, desto größer der Reiz zu leben. In solchem Gefühl besteht

das, was Religion genannt wird. Es gehört zu den Elementen, die das Menschentum ausmachen, und ist unvergänglich. Wo Menschen solches gemeinschaftlich empfinden — und zu gemeinschaftlichem Empfinden fühlen sie sich als Menschen gedrängt —, da ist Kirche. Denn nichts anderes, aber eben dies ist die Kirche in ihrem ersten und besonderen Sinne: der „sichtbare Träger seelischer Innerlichkeit“, die „Sichtbarkeit der Religion“. Eine zentrale Bedeutung hat sie darum für das Leben. In ihr kommt zum Ausdruck, daß „die seelische Spannung nach außen bringt“, daß „die frohe Botschaft vom „ewigen Leben“ verkündet werden will, daß das Dasein von diesem zentralen Werte aus geprägt, um ihn gruppiert zu werden“ sich drängt, wie es ein des Lebens kundiger Nicht-Theologe ausgedrückt hat [11]. „Wer die Natur beherrschen will, muß ihr dienen. Die praktischen Notwendigkeiten treten in den Vordergrund, und die höchste innere Freiheit verwandelt sich in organisatorischen Zwang“. So entsteht die Kirche als Organisation.

Gegen die Anerkennung dessen, daß der Untergang des Abendlandes hereinbricht, sträubt das lebendige Leben sich. Mag der Untergang unser Schicksal genannt werden, ein lebendes Geschlecht wird solchem Schicksal trotzen wollen. Wie die Rettung Deutschlands aus seinem gegenwärtigen Unglück dann gegeben sein kann, wenn die deutschen Menschen dem Unglück widerstreben, so mag eine vermehrte und unendliche Seligkeit für die Menschen unseres Zeitalters im Willen zum Trotz gegen das Schicksal des Unterganges oder den Schein eines solchen liegen. Die Menschen aber, die in solchem Willen sich verbunden fühlen, sind eine eigene Gemeinde, eine „Gemeinschaft des Heiligen Geistes“, wenn man so will. Darin kann die Aufgabe der Kirche liegen, auch heute noch und gerade heute, die, in denen jene Leidenschaft des Sich-Streckens nach dem Werte im Unendlichen brennt, zu einer Gemeinschaft des Heiligen Geistes zusammenzuschließen im Sinne des Gesanges Gustav Adolfs:

Verzage nicht, du Häuflein klein!

---

[11]) Siehe die Schrift des Gesandten Gerhard von Mutius „Die drei Reiche“, Kapitel „Staat und Kirche“, Seite 81 ff. (Berlin 1920, Weidmannsche Buchhandlung).

Nachtrag.

In dem gegebenen Ueberblick über die mutmaßlichen Hauptfragen der kommenden Kirchenverfassunggebung sind — worüber ich nach Fertigstellung des Druckes dankbar Mitteilung empfing — einige Punkte nicht genügend hervorgehoben worden, deren Herausstellung aber gewünscht wird. Es sei gestattet, sie in diesem Nachtrage kurz zu bezeichnen.

1. Von grundsätzlicher Bedeutung ist — und hierüber gehen die Meinungen entscheidend auseinander —, ob die künftige Verfassung der Kirche von der Einzelgemeinde oder vom Individuum als konstituierendem Bestandteil der Kirche ausgehen wird. Nicht nur die juristische Frage, ob die Mitgliedschaft in der Landeskirche vom Einzelnen als solchem erworben und ob die bezüglichen Bestimmungen hierauf zugeschnitten werden müssen oder ob die Mitgliedschaft des Einzelnen in der Gesamtkirche durch seine Mitgliedschaft in einer Einzelgemeinde vermittelt wird, ist hiervon abhängig. Es spielen auch die Fragen der Pfarrerwahl, ob „Synodalsystem oder nicht", der Verantwortlichkeiten, der Zusammensetzung der Propsteisynoden und der Gesamtsynode, des kirchlichen Wahlrechts (ob Verhältniswahl), der Rechtsstellung der Geistlichen (ob Gemeinde- oder Landeskirchenbeamte), des Propstenwahlrechts, der Selbstverwaltung u. a. m. hinein.

2. Hinter dem durch die Worte „Konsistorial-, Episkopal-, Synodalsystem" bezeichneten Problem (s. o.) steht der Gegensatz zweier Anschauungen. Es fragt sich, ob bei der künftigen Verfassung der Nachdruck gelegt werden soll auf die Elemente des Beharrenden, Konservativen, oder des Progressiven, zur Weiterentwickelung Drängenden, die allem menschlichen Leben eigen sind. Nach der Entscheidung dieser Frage wird die Entscheidung darüber zu treffen sein, ob der Schwerpunkt in der Leitung der Kirche in die Hände der Regierungsbehörde oder eines wesentlich synodal bestimmten Elementes zu legen ist. Auch an dieser Frage scheiden sich die Geister, wie sie sich auf dem Gebiete des staatlichen Lebens scheiden an der Frage „Konservativ oder Fortschrittlich" und den Imponderabilien, die damit zusammenhängen.

3. Mit der Fragestellung „Volkskirche oder nicht?“ werden die Gedanken verbunden, ob die Kirche nur denen gehören und aus denen sich zusammensetzen soll, die sich ausdrücklich zu ihr bekennen, oder ob sie die „Heimat aller Getauften“ zu sein hat. In diesem Zusammenhange ist das Streitwort „Bekenntniskirche oder nicht?“ gebildet worden. Würden die Getauften die Kirche bilden im Gegensatze zu nur denen, die sich zu ihr bekennen (etwa durch ausdrückliche Einmeldung), so würde die Kirche in bestimmten Hinsichten den Charakter einer Missionsanstalt tragen, nicht blos den einer Feierkirche. Denn nicht alle, die ihr juristisch angehörten, würden Kirchenglieder im geistlichen Sinne sein. Unter ihnen hätte die Kirche „Mission“ zu treiben, d. h. um ihre Seelen zu werben, nicht um ihre juristische, sondern um ihre geistliche Mitgliedschaft zu gewinnen. Den Charakter der Kirche als Gesamtpersönlichkeit sowohl als auch ihre Stellung im Volke von Schleswig-Holstein würde die Entscheidung in dem einen oder dem anderen Sinne maßgeblich beeinflussen.

4. Auf die Bedeutung des Pfarrwahlrechtes, ob und unter welchen Bedingungen die Gemeinden ihre Pfarrer selbst wählen, ob auf Präsentation durch die Kirchenregierungsbehörde, durch einen Patron, durch ein Gemeindeorgan usw., kann hier nur kurz hingewiesen werden, desgleichen darauf, ob es sich empfiehlt, etwa in bestimmter Reihenfolge Wahl durch die Gemeinde mit Besetzung durch die Regierungsbehörde abwechseln zu lassen.

5. Das Problem der Stellung der Kirche zum Religionsunterricht konnte oben nur genannt werden. Zu einer näheren Behandlung im Rahmen dieser Darstellung ist es zu kompliziert. Es kann seiner Bedeutung nach gemessen werden etwa an dem Worte, daß, wer die Jugend hat, auch die Zukunft hat. Die ganze Frage des moralischen „Wiederaufbaus“ wird hiermit in Zusammenhang gebracht. Hier kann nur die Anregung zu eigenem, weiterem Studium gegeben werden. Dies gilt zwar auch von allen behandelten Punkten, von diesem jedoch in besonders starkem Maße, wie denn auf eine erschöpfende Behandlung sowohl der Zahl der Probleme als auch dem inneren Gehalte der herausgegriffenen Punkte nach angesichts des beschränkten Umfanges dieser Schrift verzichtet werden mußte.

---

4. Heft: Heinrich Zillen, Claus Harms' Leben in Briefen, meist von ihm selber.
VIII und 426 S. 1909.
Preis 6 Mk., für neueintretende Mitglieder 3 Mk.

5. Heft: Ernst Michelsen, Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542.
Heft 1: Einleitung S. 1—284. 1909.
Heft 2: Der Text mit wissenschaftlichem Zubehör S. 1—202. 1920.
Preis des 2 Heftes 8 Mk., für neueintretende Mitglieder 4 Mk.

6. Heft: Emil Hansen, Geschichte der Konfirmation in Schleswig-Holstein
bis zum Ausgang der rationalistischen Periode.
XXIII und 390 S. 1911.
Preis 7,50 Mk., für neueintretende Mitglieder 3 Mk.

7. Heft: Klaus Harms, Das Domkapitel zu Schleswig von seinen Anfängen bis zum Jahre 1542.
XI und 177 S. 1914.
Preis 3 Mk., für neueintretende Mitglieder 1,50 Mk.

8. Heft: Ernst Wolgast, Die rechtliche Stellung des schleswig-holsteinischen Konsistoriums.
Ein Beitrag zur Beurteilung des Verhältnisses der Landeskirche zum Staate.
XXIV und 291 S. 1916.
Preis 7 Mk, für neueintretende Mitglieder 3.50 Mk.

9. Heft: Emil Brederek, Geschichte der schleswig-holsteinischen Gesangbücher.
I. Teil: Die älteren Gesangbücher (bis 1771).
IX und 177 S. 1919.
Preis 6 Mk., für neueintretende Mitglieder 2,50 Mk.

11. Heft: Walter Bülck, Geschichte des Studiums der praktischen Theologie an der Universität Kiel.
VIII und 88 S. 1921.
Preis 3 Mk., für neueintretende Mitglieder 1,50 Mk.

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen.)
Band I bis VI, Band VII, Heft 1—3.

Alle Preise mit 200 Proz. Teuerungszuschlag.



Cornell University Library
DD 491.S622V492 no.2
Schleswig-holsteinische Kirchenverfassun
3 1924 005 803 014
olin

